

Entwurf

**Geschäftsordnung des
Landtages für Wien**

I. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

II. Organisation

Präsidenten

§ 2. (1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 den ersten Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Präsidenten nicht wählbar. Präsidenten, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. Die Präsidenten bleiben auch nach Ablauf der Mandatsdauer des Landtages bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Dem ersten Präsidenten des Landtages obliegt die Einberufung der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages, die Eröffnung dieser Sitzung und der Vorsitz bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten, der sodann den Vorsitz übernimmt. Ist der erste Präsident verhindert, gehen diese Aufgaben auf den zweiten beziehungsweise dritten Präsidenten über. Sind alle Präsidenten verhindert, obliegen diese Aufgaben dem an Jahren ältesten bisherigen Landtagsabgeordneten. Nach außen verkehrt der Landtag nur durch seinen Präsidenten.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung vom Präsidenten (des Landtages) die Rede ist, ist damit der erste Präsident gemeint. Ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, gehen alle seine ihm nach der Wiener Stadtverfassung (WStV) und nach die-

ser Geschäftsordnung zukommenden Rechte und Pflichten auf den zweiten Präsidenten, für den Fall, daß auch dieser verhindert ist, auf den dritten Präsidenten über. Der Präsident wird in der Vorsitzführung durch den zweiten beziehungsweise dritten Präsidenten vertreten; die Rechte und Pflichten des Präsidenten gehen im Vertretungsfall auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Präsidenten über.

(3) Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch Erinnerungen, Ermahnungen, Rügen und den Ruf zur Ordnung. Bleibt dies erfolglos, kann der Präsident nach vorausgegangener Abmahnung auch einem Redner das Wort entziehen. Der Präsident ist weiters berechtigt, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

(4) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(5) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag. Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages berechtigt ist, Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

(6) Die in den Abs. 3 bis 5 vorgesehenen Rechte hat jeder Präsident im Falle seiner Vorsitzführung - unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 5 zweiter Satz - eigenverantwortlich auszuüben.

(7) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Landtag ohne Debatte beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

Klubs des Landtages

§ 3. (1) Die gemäß § 18 WStV gebildeten Klubs des Gemeinderates sind auch Klubs des Landtages.

(2) Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubvorsitzenden sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubvorsitzenden ist auch dessen Name bekanntzugeben.

Präsidialkonferenz des Landtages

§ 4. (1) Die Präsidenten des Landtages und die Vorsitzenden der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Diese ist ein beratendes Organ zur Unterstützung des Präsidenten des Landtages in seiner Amtsführung. Die Empfehlungen der Präsidialkonferenz haben nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen.

(2) Die Klubvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von ihnen namhaft gemachten Vertreter vertreten.

(3) Die Präsidialkonferenz wird vom Präsidenten des Landtages einberufen. In den Sitzungen der Präsidialkonferenz führt der Präsident des Landtages den Vorsitz.

(4) Der Präsidialkonferenz obliegt die Beratung des Präsidenten des Landtages in allen ihm nach der Wiener Stadtverfassung und nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben. Insbesondere hat sie den Präsidenten des Landtages bei

1. der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Landtages (Termine, Zeitpläne u.dgl.),
2. der Erstellung der Tagesordnung, einschließlich der Festlegung der Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke,
3. der Zulassung und Reihung von mündlichen Anfragen und
4. Geschäftsordnungsfragen

zu beraten. Weiters obliegt der Präsidialkonferenz die Herstellung des Einvernehmens der Klubs des Landtages über die Selbstbeschränkung der Redezeit.

(5) Nicht an der Sitzung der Präsidialkonferenz teilnehmende Präsidenten des Landtages sind vom Vorsitz führenden Präsidenten (Abs. 3) über das Ergebnis der Beratung in der Präsidialkonferenz zu informieren. Alle Präsidenten haben das Beratungsergebnis im Falle ihrer Vorsitzführung zu beachten.

Schriftführer

§ 5. (1) Die vom Gemeinderat gewählten Schriftführer haben dieses Amt auch in den Landtagssitzungen zu versehen.

(2) Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und über Aufforderung des Präsidenten Schriftstücke u. dgl. zu verlesen. Die Reihenfolge ihrer Berufung zu diesen Funktionen wird durch Übereinkunft bestimmt, mangels einer solchen durch den Präsidenten.

Sitzungsprotokolle

§ 6. (1) Über jede Sitzung des Landtages ist von der Magistratsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und zwei Wochen nach der Sitzung eine Woche hindurch zur Einsicht für alle Mitglieder des Landtages und der Landesregierung aufzulegen.

(2) Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind während der Auflagefrist dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung veranlaßt.

(3) Wenn gegen das Protokoll keine Einwendung erhoben wurde beziehungsweise der Präsident über solche entschieden hat, gilt dieses nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist beziehungsweise mit der Entscheidung des Präsidenten als genehmigt.

(4) Das Protokoll hat die Mitteilungen des Präsidenten, den vollen Wortlaut oder einen Auszug des bekanntgegebenen Einlaufes, die aufgerufenen mündlichen Anfragen, die Inhaltsangaben der schriftlichen Anfragen und Anträge sowie der Mitteilungen des Landeshauptmannes und von Mitgliedern der Landesregierung sowie alle Beschlüsse zu enthalten.

(5) Das Protokoll wird nach der Genehmigung in Druck gelegt und mit der Beilage, in die der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und Anträge sowie der schriftlichen Beantwortung aller Anfragen aufzunehmen ist, den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung zugesendet. Das Original wird vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv mit der Beilage aufbewahrt. Das Protokoll über eine öffentliche Sitzung kann von jedem Gemeindemitglied eingesehen werden.

(6) Über jede öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Landtages wird ein wörtliches Protokoll verfaßt, welches die Verhandlungen sowie den Wortlaut der aufgerufenen mündlichen Anfragen vollständig wiederzugeben hat. Dieses Protokoll ist an Hand von Tonbandaufnahmen, von stenographischen Aufzeichnungen oder durch Kombination beider Möglichkeiten aufzunehmen. Die Aufnahme auf Tonträger darf erst nach Drucklegung des Protokolls gelöscht werden. Das wörtliche Protokoll über die öffentlichen Sitzungen ist in Druck zu legen und den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung zuzusenden und im Wiener Stadt- und Landesarchiv zur Einsicht für alle Gemeindemitglieder aufzulegen. Überdies ist der käufliche Erwerb zu ermöglichen. Das wörtliche Protokoll über die nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages wird weder in Druck gelegt noch ver-

öffentlicht. Den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung ist aber die Einsicht zu gewähren.

(7) Jeder Redner erhält für einen Zeitraum von acht Tagen die schriftliche Wiedergabe seiner Ausführungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt keine Rückgabe innerhalb der erwähnten Korrekturfrist, wird die Drucklegung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Sitzung und die Reinschrift des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung veranlaßt.

III. Sitzungen

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Sitzungen des Landtages sind gesondert von den Sitzungen des Gemeinderates einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(2) Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(3) Ergeben sich nach der Einberufung Hindernisse für die Abhaltung der Sitzung, so ist der Präsident berechtigt, die Sitzung abzusagen.

(4) Hinsichtlich aller Zustellungen des Präsidenten an die Landtagsabgeordneten genügt es, wenn die Sendungen der Post zur Beförderung an den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Abgeordneten rechtzeitig übergeben werden.

(5) Die Landtagsabgeordneten sind verpflichtet, jede Änderung des im Abs. 4 bezeichneten Wohnortes dem Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben.

Verpflichtung zur Einberufung

§ 8. Der Präsident ist verpflichtet, eine Sitzung des Landtages innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird. Das Verlangen ist in der Einladung bekanntzugeben.

Sitzungs(tagungs)freie Zeit

§ 8a. Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als sitzungs(tagungs)freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit vom Präsidenten (§ 7 Abs. 2) ausnahmsweise eine Sitzung einberufen werden. Die Bestimmung des § 8 gilt auch für diese sitzungs(tagungs)freie Zeit.

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 9. (1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von wenigstens 17 Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Eintrittsberechtigung

§ 10. (1) Der Eintritt auf die Galerie des Sitzungssaales ist nur mit Karten gestattet, die von der Magistratsdirektion oder in deren Auftrag auf Grund der Weisungen des Präsidenten nach Maßgabe des Raumes ausgegeben werden. Jeder Landtagsabgeordnete hat Anspruch auf eine Eintrittskarte.

(2) Vor dem Eintritt sind Stöcke und Schirme sowie Taschen und andere Gepäckstücke abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Der Eintritt zu den den Vertretern von Medien vorbehalteten Teilen der Galerie ist diesen Vertretern nach Maßgabe des vorhandenen Raumes unter den gleichen Bedingungen gestattet wie sonstigen Benützern der Galerie. Bild- und Tonaufnahmen von der Galerie dürfen nur mit Bewilligung des Präsidenten vorgenommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dürfen sich Vertreter von Medien im Sitzungssaal nur mit Bewilligung des Präsidenten aufhalten und Bild- und Tonaufnahmen nur mit Bewilligung des Präsidenten vornehmen.

Verhalten der Zuhörer

§ 11. (1) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen des Landtages in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Präsident nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

(2) Dem Präsidenten ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Vertreter der Medien zu entfernen haben.

(3) Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt und der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

Teilnahme von Mitgliedern des

Bundesrates und von Bezirksvorstehern

sowie von Mitgliedern der Volksanwaltschaft

§ 12. (1) Die vom Wiener Landtag gewählten Mitglieder des Bundesrates sowie die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung die Bezirksvorsteher-Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen des Landtages teilnehmen.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Sitzungen des Landtages, in denen die Berichte der Volksanwaltschaft verhandelt werden, teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

Teilnahme von Gemeindebediensteten

§ 13. (1) Mit Bewilligung des Präsidenten haben Gemeindebedienstete in der Sitzung anwesend zu sein. Über Aufforderung des Präsidenten, des Landeshauptmannes, des Berichterstatters oder des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung haben sie von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Andere Personen, deren Anwesenheit für die Vorbereitung oder die Durchführung der Verhandlungen notwendig ist, dürfen mit Bewilligung des Präsidenten im Sitzungssaal anwesend sein.

Anwesenheitspflicht der Landtagsabgeordneten

§ 14. (1) Die Landtagsabgeordneten haben an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen.

(2) Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

(3) Die den Mitgliedern des Gemeinderates vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat erteilten Urlaube gelten auch für die Sitzungen des Landtages, des Immunitätskollegiums, des Unvereinbarkeitsausschusses, des ständigen Ausschusses und der gemäß § 125 WStV eingerichteten Kommissionen.

(4) Bei der Gewährung von Urlauben für Mitglieder (Ersatzmitglieder) des ständigen Ausschusses ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit jederzeit gewährleistet ist.

IV. Gang der Verhandlungen

Eröffnung der Sitzung

§ 15. (1) Die Sitzung wird vom Präsidenten ohne Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Landtages eröffnet. Sie beginnt mit den allfälligen Mitteilungen des Präsidenten und der Bekanntgabe des Einlaufes, soweit dieser von allgemeinem Interesse ist und nicht unmittelbar einem anderen Organ zugewiesen wurde. Sofern es der Präsident für zweckmäßig erachtet, kann der Einlauf oder Teile davon im vollen Wortlaut auch durch einen Schriftführer verlesen werden.

(2) In der Regel folgen darauf die Fragestunde (§ 32) und die Aktuelle Stunde (§ 39) und weiters die Bekanntgabe der eingekommenen schriftlichen Anfragen und Anträge.

Mitteilungen des Landeshauptmannes und von Mitgliedern der Landesregierung

§ 16. (1) Der Landeshauptmann und die weiteren Mitglieder der Landesregierung, letztere in Angelegenheiten für die sie im Rahmen ihrer Verwaltungsgruppe zuständig sind, haben das Recht, Mitteilungen an den Landtag zu machen. Das Thema der Mitteilung ist dem Präsidenten spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(2) Kann die im Abs. 1 genannte Frist zur Bekanntgabe des Themas der Mitteilung aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Mitteilung dennoch nach Anhörung der Präsidialkonferenz mit Zustimmung des Präsidenten zulässig.

(3) Nach Möglichkeit haben Mitteilungen unmittelbar nach der Aktuellen Stunde (§ 39), sofern eine solche nicht stattfindet, nach der Fragestunde (§ 32), findet eine solche auch nicht

statt, zu Beginn der Sitzung des Landtages, allenfalls nach den allfälligen Mitteilungen des Präsidenten und der Bekanntgabe des Einlaufs (§ 15), zu erfolgen.

(4) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, sich zur Besprechung der Mitteilung zu Wort zu melden. Die Besprechung hat unmittelbar an die Mitteilung anzuschließen. Bei der Besprechung darf kein Landtagsabgeordneter öfter als zweimal und mehr als insgesamt 20 Minuten sprechen. Diese Beschränkung gilt nicht für den Landeshauptmann und die zuständigen weiteren Mitglieder der Landesregierung.

(5) Während der Besprechung können auch im Zusammenhang mit der Mitteilung stehende Beschuß-(Resolutions-)Anträge eingebracht werden. § 27 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

Tagesordnung

§ 17. (1) In den Sitzungen des Landtages dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

(2) Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß die vom Landtag zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Die vom Präsidenten bestimmte Tagesordnung ist den Landtagsabgeordneten, den Mitgliedern der Landesregierung, den vom Landtag gewählten Mitgliedern des Bundesrates sowie den Bezirksvorstehern und deren Stellvertretern mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. Nachträge zur Tagesordnung sind ebenfalls zu versenden. Ebenso sind die Gesetzesanträge im Wortlaut auszusenden.

(4) Über Einwendungen oder Gegenanträge gegen die Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(5) Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz (§ 4 Abs. 4 Z 2). Wird gegen diese Bestimmung Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(6) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Landtagsabgeordneten kann der Landtag mit unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt, und mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

(7) Der Präsident ist berechtigt, am Schluß jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. In diesem Fall entfällt die Versendung gemäß Abs. 3 mit Ausnahme der Gesetzesanträge im Wortlaut. Wird gegen den verkündeten Zeitpunkt der nächsten Sitzung oder die Tagesordnung Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

Berichterstattung

§ 18. (1) Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag eingerichteten Kommission wählt der Ausschuß oder die Kommission das zuständige Mitglied der Landesregierung oder einen Landtagsabgeordneten.

(2) Weicht ein Antrag des zuständigen Ausschusses oder der Kommission vom Antrag der Landesregierung ab, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht auch den Antrag der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Desgleichen ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht die bei der Beratung im Ausschuß oder in der Kommission vorgebrachten Minderheitsmeinungen dem Landtag zur

Kenntnis zu bringen, wenn bei der Beratung im Ausschuß oder in der Kommission der abgelehnte Antrag als Minderheitsmeinung angemeldet und diese Anmeldung durch wenigstens ein Fünftel der anwesenden Ausschußmitglieder (Ausschußersatzmitglieder) oder der Kommission unterstützt wurde (§ 31 Abs. 3 Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien). In diesem Fall muß in der Debatte über den Gegenstand mindestens ein Vertreter der Minderheitsmeinung zu Wort kommen können.

Beteiligung an der Verhandlung

§ 19. (1) Die Verhandlungssprache im Landtag ist die deutsche Sprache.

(2) Wer das Wort wünscht, hat dies dem Präsidenten zu melden und nach Möglichkeit anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge, in welcher ihm die Anmeldungen bekanntgegeben wurden.

(3) Rednern steht es frei, ihre Stellen in der Reihenfolge miteinander zu tauschen. Dies ist dem Präsidenten zu melden.

(4) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 20. (1) Keinem Landtagsabgeordneten ist es gestattet, bei der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Landeshauptmann;
2. dem für das Geschäftsstück zuständigen Mitglied der Landesregierung;

3. dem Berichterstatter, dem auch stets das Schlußwort gebührt;
4. Gemeindebediensteten zur Erteilung von verlangten Auskünften (§ 13);
5. Landtagsabgeordneten zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung. Die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten;
6. Mitgliedern der Volksanwaltschaft während der Verhandlung von Berichten der Volksanwaltschaft.

(3) Landtagsabgeordnete können jederzeit einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen. Diese Anträge, welche nicht schriftlich überreicht werden müssen, brauchen sich nicht auf das gerade in Beratung gezogene Geschäftsstück beziehen und können auch vor dem Eingehen in die Tagesordnung gestellt werden. Der Präsident ist berechtigt, bei solchen Anträgen die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung, die nicht dem Landtag angehören, können sich - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 - an jeder Debatte im gleichen Umfang beteiligen, wie dies in den einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Landtagsabgeordneten festgelegt ist, jedoch ohne das diesen zustehende Anfrage- und Antragsrecht.

§ 21. (1) Der Sprecher hat seine Rede an den Landtag und nicht an einzelne Abgeordnete zu richten.

(2) Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

§ 22. Der Präsident hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über ein Geschäftsstück ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

Schluß der Verhandlung

§ 23. (1) Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Recht des Berichterstatters auf das Schlußwort bleibt gewahrt.

(2) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden, und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(3) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Wort gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet das Los.

(4) Jedem vorgemerkt Redner, der nicht mehr zum Wort gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand dem Präsidenten schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Außerdem ist der Bestimmung des § 18 Abs. 3 Rechnung zu tragen. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(5) Auch für die von den vorgemerkt Rednern nach Wahl der Generalredner gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge gelten sowohl hinsichtlich der Einbeziehung in die Verhandlung als auch hinsichtlich ihrer weiteren Behandlung die Bestimmungen des § 30d.

(6) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Beschlußfähigkeit

§ 24. (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Zu Beschlüssen über eine Abänderung des Zweiten Hauptstückes der Wiener Stadtverfassung sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich.

§ 25. (1) Bevor die Abstimmung durchgeführt wird, hat sich der Präsident davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Abgeordneten (§ 24) anwesend ist. Wenn dies bezweifelt wird, kann jeder Abgeordnete die Zählung verlangen.

(2) In allen Fällen, in denen die Anwesenheit einer außerordentlichen Anzahl von Abgeordneten zur Beschlußfassung erforderlich ist (§ 24 Abs. 2), hat der Präsident vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festzustellen.

Beschlußfassung

§ 26. Zu einem gültigen Beschuß des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung des Zweiten Hauptstückes der Wiener Stadtverfassung sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Abstimmung

§ 27. (1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird unverzüglich die Abstimmung durchgeführt. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters und Abänderungsanträge gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Ablehnende Anträge sind unzulässig.

(4) Bei Beschuß-(Resolutions-)Anträgen steht es dem Antragsteller frei, die sofortige Abstimmung über den Beschuß-(Resolutions-)Antrag oder die Zuweisung an den Landeshauptmann oder das sonst zuständige Mitglied der Landesregierung zu verlangen. Im Falle des Verlangens auf sofortige Abstimmung ist über den Beschuß-(Resolutions-)Antrag sofort nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem er gestellt wird, abzustimmen. Wird der Antrag über Verlangen des Antragstellers vom Landtag dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zugewiesen, so hat dieses dem zuständigen Ausschuß innerhalb eines Monats zu berichten.

(5) Im übrigen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Präsident den Anregungen nicht beitritt, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Präsident, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(6) Es steht dem Präsidenten auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Besei-

tigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

(7) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt werde.

§ 28. (1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Präsidenten auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten kann eine Abstimmung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Eine namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn sie von mindestens 25 Abgeordneten begehrt wird. Eine Debatte über einen Antrag betreffend die Abstimmung ist unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch einen vom Präsidenten bestimmten Schriftführer. Jeder aufgerufene Abgeordnete hat mit "ja" oder "nein" abzustimmen.

(3) Die Namen der Landtagsabgeordneten sind, je nachdem sie mit "ja" oder "nein" gestimmt haben, in die wörtlichen Protokolle über die Sitzungen aufzunehmen.

(4) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Landtag nicht mit Zweidrittelmehrheit anderes beschließt.

(5) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Landtagsabgeordneten in die Urne zu legen.

(6) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(7) Wer bei einer Abstimmung oder einem Namensaufruf nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(8) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zu Wort gemeldet und verlangt kein Landtagsabgeordneter eine andere Art der Abstimmung, so kann der Präsident nach dem Vortrag des Bericht-

erstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 28a. Der Präsident gibt mit Ausnahme von Wahlen seine Stimme nur ab, wenn Stimmengleichheit festgestellt ist. In diesem Fall entscheidet seine Stimme.

Enthalten von der Abstimmung

§ 29. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Landeshauptmannes, eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landtagsabgeordneten den Gegenstand der Beratung und Beschußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

§ 30. (1) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(2) Vor Einleitung der Abstimmung hat jeder Landtagsabgeordnete das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(3) Die Zählung ist durch die vom Präsidenten zu bestimmten Schriftführer vorzunehmen.

V. Gesetzesvorlagen

§ 30a. (1) Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen Mitglied der Landesregierung in der Landesregierung einzubringen und von dieser nach Vorberatung dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln.

(2) Der Präsident hat die Gesetzesvorlage dem zuständigen Ausschuß oder einer vom Landtag hiefür eingerichteten Kommission zur Behandlung zuzuweisen und eine Aussendung an die Abgeordneten sowie an die Mitglieder der Landesregierung, die nicht dem Landtag angehören, zu veranlassen.

§ 30b. (1) Gesetzesvorlagen können auch als Anträge von Mitgliedern des Landtages eingebracht werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vor Beginn der Sitzung zu übermitteln und bedürfen der Unterstützung von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers. Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtag gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(2) Der Präsident hat die Gesetzesvorlagen dem zuständigen Ausschuß oder einer vom Landtag hiefür eingerichteten Kommission zur Behandlung zuzuweisen und dies dem Landtag bekanntzugeben. Sogleich nach der Zuweisung hat der Präsident die Aussendung der Vorlage an die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung zu veranlassen.

(3) Der Ausschuß oder die Kommission hat die ihm zugewiesene Vorlage innerhalb von zwei Monaten nach der Zuweisung in Behandlung zu nehmen.

(4) Beschließt der Ausschuß oder die Kommission, eine Gesetzesvorlage (Abs. 1) dem Landtag vorzulegen, so wird die Vorlage dem Präsidenten übermittelt. Dieser hat ihre Aussendung an die Mitglieder des Landtages und an die Mitglieder der Landesregierung zu veranlassen.

§ 30c. (1) Die Gesetzesvorlagen werden im Landtag grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt. Die erste Lesung besteht aus der Generaldebatte und der Spezialdebatte.

(2) Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet und dient der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes.

(3) Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte, welche der Einzelberatung und der Abstimmung über die Teile der Vorlage dient.

(4) Am Schluß der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingeht.

(5) Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(6) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(7) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(8) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

(9) Die Beschußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schluß der Generaldebatte. Die Unterstützung eines solchen Antrages erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtag gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(10) Auf Vorschlag des Präsidenten oder des Berichterstatters können General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden. Wird ein Widerspruch erhoben, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

§ 30d. (1) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beob-

achten, daß die Vereinigung von Teilen (von allen Teilen) nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, oder vom Berichterstatter während seines Berichtes gestellt werden. Sie sind, wenn sie von mindestens sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers, wenn dieser dem Landtag angehört, unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sieben Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände.

(3) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(4) Beschußanträge können von jedem Landtagsabgeordneten, sobald die Spezialdebatte eröffnet ist, eingebracht werden. Ablehnende Anträge sind unzulässig.

(5) Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

(6) Wird am Schluß der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschuß beziehungsweise der Kommission oder

der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

(7) Eine Zurückstellung, Verweisung oder Rückverweisung der Vorlage (§ 30c Abs. 8, § 30d Abs. 5) oder die Verweisung eines Abänderungs- oder Zusatzantrages (§ 30d Abs. 3) an die Landesregierung ist nur dann möglich, wenn die Vorlage gemäß § 30a in der Landesregierung eingebracht wurde.

§ 30e. (1) Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung, gesetzt. Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß die zweite Lesung auf die Tagesordnung (§ 17) derselben Sitzung gesetzt wird. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge gestellt werden. Bloß in dem Fall, wenn die einzelnen Teile eines zustandekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Mangels ein Antrag zulässig, über den der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

(2) Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

VI. Anfragen, Anträge, dringliche Initiativen, Aktuelle Stunde

Schriftliche Anfragen

§ 31. (1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der schriftlichen Anfrage an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung.

(2) Diese Anfragen sind schriftlich mit der Funktionsbezeichnung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Anfragestellers (der Anfragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hiervon Mitteilung zu machen.

(3) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich zu antworten. Die Beantwortung kann auch mündlich erfolgen, wenn dieser Erledigungsform der Anfragesteller - falls mehrere Abgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, der in der Anfrage Erstgenannte - zustimmt. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die Antwort dem Fragesteller - falls mehrere Abgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, dem in der Anfrage Erstgenannten - im Auftrag des Landesamtsdirektors gegen Empfangsbestätigung übermittelt wird.

(4) Die Zurückziehung einer Anfrage ist vom Fragesteller schriftlich dem Präsidenten spätestens bis zur Beantwortung zu übergeben.

Mündliche Anfragen

§ 32. (1) Jeder Landtagsabgeordnete kann in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung richten (Fragestunde).

(2) Der Befragte oder sein Vertreter ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben öffentlichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten oder seinem Vertreter die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Landtagsabgeordneter darf zu den Fragestunden innerhalb eines Monates nicht mehr als zwei Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder bei schriftlicher Beantwortung bis zu deren Einlangen beim Präsidenten zurückziehen.

(5) In jeder Geschäftssitzung des Landtages ist, sofern Anfragen vorliegen, eine Fragestunde abzuhalten. Ausnahmen kann der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz festlegen. Eine Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 33. (1) Zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Landes. Dem Fragerecht unterliegen sowohl Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung als auch der Verwaltung des Landes als Träger von Privatrechten. Eine an ein zuständiges Mitglied der Landesregierung gerichtete Anfrage ist ferner nur zulässig, wenn ihr Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich des Befragten fällt. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Die Anfragen sind dem Landesamtsdirektor im Wege der Magistratsdirektion spätestens am vierten Tag vor der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, bis 12 Uhr zu übermitteln und von diesem dem Befragten unverzüglich weiterzuleiten. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(3) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 und, sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt, die Reihung von Fragen entscheidet der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz.

§ 34. (1) Entsprechend ihrer Reihung werden die Anfragen vom Präsidenten aufgerufen. Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt.

(2) Ist der Fragesteller nicht anwesend, so ist die Anfrage schriftlich zu beantworten. Die Beantwortung ist dem Fragesteller im Wege der Magistratsdirektion zu übermitteln.

(3) Anfragen, die in den Fragestunden zweier Sitzungen des Landtages nach Einlangen nicht aufgerufen werden konnten, sind vom Befragten oder seinem Vertreter im Wege der Magistratsdirektion längstens bis zur dritten Sitzung nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten.

(4) Nach mündlicher Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Nach dem Fragesteller können auch andere Abgeordnete je eine Zusatzfrage stellen, doch dürfen unter Mitberücksichtigung der allenfalls vom Fragesteller gestellten Zusatzfragen insgesamt höchstens fünf Zusatzfragen pro Anfrage gestellt werden. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(5) Melden sich nach dem Fragesteller mehrere Landtagsabgeordnete gleichzeitig zu je einer weiteren Zusatzfrage zu Wort, so bestimmt - sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt - der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen zu stellen sind.

(6) Die Anfragen haben zu Beginn der Sitzung im Sitzungssaal und auf der Galerie aufzuliegen. Der Wortlaut der Anfragen wird nach Aufruf der Frage nicht mündlich wiederholt.

Anträge

§ 35. (1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, in den Sitzungen des Landtages selbständige Anträge zu stellen.

(2) Jeder Antrag muß mit der Formel versehen sein "der Landtag wolle beschließen" und hat den Wortlaut des nach dem Antrag zu fassenden Beschlusses sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich zu Beginn der Sitzung mit der Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen zu übergeben.

(3) Jeder Antrag muß von mindestens sieben Abgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtag gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(4) Die Anträge werden vom Präsidenten dem Landeshauptmann oder dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zugewiesen. Das zuständige Mitglied der Landesregierung hat über zugewiesene Anträge dem zuständigen Ausschuß binnen Monatsfrist zu berichten. Bei Anträgen, die dem Landeshauptmann zugewiesen wurden, hat dieser den Antragstellern innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zukommen zu lassen.

(5) Die Zuweisung ist unter Angabe des Antragstellers und des Gegenstandes dem Landtag bekanntzugeben.

Dringliche Initiativen

§ 36. (1) Die Landtagsabgeordneten können für öffentliche Sitzungen des Landtages dringliche Initiativen in Form von dringlichen Anfragen und dringlichen Anträgen einbringen.

(2) Jede dringliche Initiative muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten beantragt (unterzeichnet) oder unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) unterstützt sein. Kein Landtagsabgeordneter darf innerhalb eines Jahres mehr als zwei dringliche Initiativen beantragen (unterzeichnen) oder unterstützen.

(3) Eine dringliche Initiative ist spätestens 44 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der die dringliche Initiative behandelt werden soll, beim Präsidenten anzumelden. Sie ist zumindest in Entwurfform spätestens 20 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. In diese Fristen werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(4) Durch eine Fraktionsvereinbarung kann auch eine von Abs. 3 abweichende Vorgangsweise bestimmt werden, doch ist jedenfalls die dringliche Initiative noch vor Sitzungsbeginn in ihrer Endfassung dem Präsidenten zu übergeben.

(5) Dringliche Initiativen sind nach Erledigung der Tagesordnung, aber noch vor Schluß der öffentlichen Sitzung, in Behandlung zu nehmen. Ist die öffentliche Sitzung um 16 Uhr noch nicht beendet, ist die tagesordnungsgemäße Behandlung der vom Landtag zu erledigenden Geschäftsstücke zur Behandlung der dringlichen Initiative zu unterbrechen. Dies gilt sinngemäß auch für Mitteilungen und deren Besprechung (§ 16). Liegen mehrere dringliche Initiativen vor und besteht für diesen Fall keine Fraktionsvereinbarung, entscheidet der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welcher dieser Anträge als erster in Behandlung zu nehmen ist. Nach Behandlung der ersten dringlichen Initiative, jedenfalls aber spätestens um 20 Uhr, ist mit der tagesordnungsmäßigen Behandlung der vom Landtag zu erledigenden Geschäftsstücke fortzufahren. Die weiteren dringlichen Initiativen sind sodann nach Erledigung der vom Präsidenten bestimmten Tagesordnung, aber noch vor Schluß der öffentlichen Sitzung, in Behandlung zu nehmen.

(6) Im Zuge der Behandlung von dringlichen Initiativen können von den Landtagsabgeordneten auch im Zusammenhang mit der dringlichen Initiative stehende Beschuß-(Resolutions-)Anträge eingebbracht werden. § 27 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 37. (1) Auf schriftliches Verlangen ist unter den in § 36 Abs. 2 genannten Voraussetzungen eine für eine öffentliche Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage vom Fragesteller in dieser Sitzung mündlich zu begründen. Der Fragesteller darf bei der mündlichen Begründung seiner Anfrage nicht mehr als 20 Minuten sprechen.

(2) Je nachdem an wen die Anfrage gerichtet ist, hat der Landeshauptmann oder das sonst zuständige Mitglied der Landesregierung die schriftliche Anfrage unmittelbar nach erfolgter mündlicher Begründung zu beantworten oder, wenn dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich ist, zu begründen, weshalb die Beantwortung nicht möglich ist. Die Beantwortung oder Begründung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt.

(3) Nach der Beantwortung oder Begründung im Sinne des Abs. 2 hat eine Debatte über den Gegenstand stattzufinden. Bei dieser darf kein Redner mehr als 15 Minuten sprechen.

(4) Auf schriftliches Verlangen hat ferner unter den in § 36 Abs. 2 genannten Voraussetzungen über eine dem Fragesteller zugegangene schriftliche Beantwortung einer Anfrage eine Besprechung stattzufinden. Ein solches Verlangen kann nur für die auf die Übermittlung der Anfragebeantwortung nächstfolgende Sitzung - für den Fall, daß eine Anfragebeantwortung erst innerhalb der letzten 48 Stunden vor Sitzungsbeginn erfolgt, auch für die der nächtsfolgenden Sitzung folgende Sitzung - gestellt werden. Abs. 3 zweiter Satz findet Anwendung.

(5) Die Verlesung der Anfrage beziehungsweise Anfragebeantwortung hat im Falle eines Verlangens vor der mündlichen Begründung der Anfrage (Abs. 1) beziehungsweise vor der Besprechung der Anfragebeantwortung (Abs. 4) zu erfolgen. Wenn es der Präsident für zweckmäßig erachtet, kann er vor der Verlesung einer Anfragebeantwortung auch die zugehörige Anfrage verlesen lassen.

§ 38. (1) Auf schriftliches Verlangen des Antragstellers (der Antragsteller) ist unter den in § 36 Abs. 2 genannten Voraussetzungen ein für eine öffentliche Sitzung eingebrachter selbständiger Antrag in dieser Sitzung dringlich zu behandeln.

(2) Der Antrag ist vor der Begründung des Verlangens auf Dringlichkeit zu verlesen.

(3) Der Antragsteller darf bei der Begründung des Verlangens auf dringliche Behandlung seines Antrages nicht mehr als 20 Minuten sprechen.

(4) Unmittelbar nach der Begründung des Verlangens (Abs. 1) hat eine Besprechung des Antrages stattzufinden, bei der kein Redner, ausgenommen der Landeshauptmann und das sonst zuständige Mitglied der Landesregierung, mehr als 15 Minuten sprechen darf.

Aktuelle Stunde

§ 39. (1) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellen Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Landes. In der Aktuellen Stunde können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Präsidenten des Landtages nach Beratung in der Präsidialkonferenz angeordnet oder von mindestens sieben Landtagsabgeordneten - sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt - schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, verlangt wird. Das Thema der Aktuellen Stunde ist von den beantragenden Landtagsabgeordneten - sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt - spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn dem Präsidenten bekanntzugeben. In diese Fristen werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet. Liegen meh-

rere Verlangen vor und besteht für diesen Fall keine Fraktionsvereinbarung, bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welchem Folge gegeben wird.

(3) Die Aktuelle Stunde beginnt unmittelbar nach der Fragestunde. Findet eine Fragestunde nicht statt, beginnt jede Geschäftssitzung des Landtages, sofern eine Anordnung oder ein Verlangen gemäß Abs. 2 vorliegt, mit einer Aktuellen Stunde.

(4) Die Aussprache wird im Fall des Verlangens gemäß Abs. 2 von dessen Erstunterzeichner eröffnet, der eine Redezeit von maximal zehn Minuten hat. Ansonsten bestimmt, sofern diesbezüglich keine Fraktionsvereinbarung besteht, der Präsident des Landtages nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welcher Redner die Aussprache eröffnet. Wer zu dem Thema der Aktuellen Stunde das Wort wünscht, hat dies dem Präsidenten zu melden, welcher dann das Wort in der Reihenfolge, in welcher ihm die Anmeldungen bekanntgegeben wurden, zu erteilen hat. Jeder Landtagsabgeordnete darf sich nur einmal zu Wort melden und nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

(5) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten, wobei 45 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Landtagsabgeordneten entfallen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Landesregierung insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die den Landtagsabgeordneten zustehende Gesamtredezeit im Ausmaß der Überschreitung. Der Präsident des Landtages hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

Fraktionsvereinbarungen

§ 40. (1) Für die Dauer der Wahlperiode des Landtages können die im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien (Fraktionen)

schriftliche Vereinbarungen über die Durchführung von Frage-
stunden, Aktuellen Stunden und dringlichen Initiativen schlie-
ßen.

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der nachweislichen
Zustimmung aller im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien
und werden mit dem ihrer Hinterlegung beim Präsidenten des
Landtages folgenden Tag wirksam. Sie sind vom Präsidenten dem
Landesamtsdirektor zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wurde eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 geschlossen,
hat der Präsident auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu
achten.

**VIA. Immunitätskollegium, Unvereinbar-
keitsausschuß und ständiger Ausschuß**

Immunitätskollegium

§ 40a. (1) Für die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten
der Landtagsabgeordneten und der vom Landtag gewählten Mit-
glieder des Bundesrates ist ein Immunitätskollegium einzurich-
ten. Das Immunitätskollegium besteht aus neun Mitgliedern und
neun Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) wer-
den auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der
ihnen angehörenden Landtagsabgeordneten nach den im § 96 Abs. 1
der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen
verteilt. Die Landtagsabgeordneten jeder wahlwerbenden Partei
haben die auf ihre Partei entfallenden Mitglieder (Ersatzmit-
glieder), welche dem Landtag angehören müssen, dem Präsidenten
in der ersten Sitzung des neuwählten Landtages namhaft zu
machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des
Landtages als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mit-
gliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Landtagsabgeordneten jener
wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Er-
satzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahl-

periode des Landtages neuerlich eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich. Der Landeshauptmann ist von jeder Nominierung vom Präsidenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird eine ausreichend unterstützte Nominierung nicht fristgerecht vorgenommen, so erfolgt die Bestellung der nicht namhaft gemachten Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch Mehrheitswahl durch den Landtag. Gewählt ist dann der Abgeordnete, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Abgeordneten die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Abgeordnete als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Nominierten oder nach Abs. 2 Gewählten bleiben bis zur Nominierung (Wahl) ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Das dem Landtag zustehende Recht, im Fall der Ergreifung eines Landtagsabgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens die Aufhebung der Haft oder den Aufschub der Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Wahlperiode zu verlangen, kommt während der sitzungs(tagungs)freien Zeit dem Immunitätskollegium zu. Dies gilt auch für die vom Landtag gewählten Mitglieder des Bundesrates.

(5) Das Immunitätskollegium wird zur ersten Sitzung innerhalb einer Wahlperiode des Landtages durch den Präsidenten, später durch den von den Mitgliedern des Kollegiums aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden einberufen.

(6) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter erfolgt gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

(7) Das Immunitätskollegium ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Kollegiumsmitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Zu einem gültigen Beschuß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Unvereinbarkeitsausschuß

§ 40b. (1) Für die Angelegenheiten der Unvereinbarkeit ist ein Unvereinbarkeitsausschuß einzurichten.

(2) Der Unvereinbarkeitsausschuß besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Landtagsabgeordneten nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Landtagsabgeordneten jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Mitglieder (Ersatzmitglieder), welche dem Landtag angehören müssen, dem Präsidenten in der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des Landtages als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Landtagsabgeordneten jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode des Landtages neuerlich eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich. Der Landeshauptmann ist von jeder Nominierung vom Präsidenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. § 40a Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Der Unvereinbarkeitsausschuß wird zur ersten Sitzung innerhalb einer Wahlperiode des Landtages durch den Präsidenten, später durch den von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden einberufen.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter erfolgt gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

(5) Der Unvereinbarkeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder (Ausschußersatzmitglieder) anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit, oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Beteiligung aussprechen, ist die Beteiligung unzulässig. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Ständiger Ausschuß

S 40c. (1) Zur Wahrnehmung der im Art. 97 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben bei Erlassung vorläufiger gesetzändernder Verordnungen durch die Landesregierung ist ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehender ständiger Ausschuß des Landtages zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Landtagsabgeordneten nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Landtagsabgeordneten jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Mitglieder (Ersatzmitglieder), welche dem Landtag angehören müssen, dem Präsidenten in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des Landtages als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Landtagsabgeordneten jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode des Landtages neuerlich eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten der zur Nominierung berechtigten wahlwer-

benden Partei erforderlich. Der Landeshauptmann ist von jeder Nominierung vom Präsidenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. § 40a Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Der ständige Ausschuß wird zur ersten Sitzung innerhalb einer Wahlperiode des Landtages durch den Präsidenten, später durch den von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter erfolgt gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

(4) Der ständige Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder (Ausschußersatzmitglieder) anwesend ist. Zu einem gültigen Beschuß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

VIB. Ausschüsse und Kommissionen des Landtages

§ 40d. (1) Die vom Gemeinderat eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen sind auch Ausschüsse und Kommissionen des Landtages.

(2) Soweit die vorliegende Geschäftsordnung des Landtages für Wien keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Ausschüsse und Kommissionen des Landtages die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien mit der Maßgabe, daß Mitglieder der Volksanwaltschaft das Recht haben, an den Ausschußsitzungen, in denen Berichte der Volksanwaltschaft verhandelt werden, teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

VII. Änderung der Geschäftsordnung

§ 41. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Landtag den Landtagsabgeordneten mitzuteilen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 42. (1) Diese Geschäftsordnung tritt - unbeschadet der Bestimmungen des Art. III Abs. 5 des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden, LGB1. für Wien Nr. 31/1996 - mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschuß des Landtages vom 27. Juni 1978, PrZ 2272, in der Fassung der Beschlüsse des Landtages vom 26. April 1985, PrZ 1135, und vom 3. Sept. 1987, PrZ 2613, außer Kraft.

Vorblatt

Problem: Die Geschäftsordnungen des Landtages, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates sollen geändert werden. Insbesondere soll das Recht der dringlichen Anfragen und des dringlichen Antrages neu gestaltet und sollen Bestimmungen über die Abhaltung einer Aktuellen Stunde sowie über die Möglichkeit des Abschlusses von Fraktionsvereinbarungen neu in die Geschäftsordnungen des Landtages und des Gemeinderates aufgenommen werden. Alle Ausschüsse (Unterausschüsse, Kommissionen) einschließlich des Immunitätskollegiums, sollen künftig auch Ersatzmitglieder haben; die Wahl sämtlicher Mitglieder soll durch ein fraktionelles Nominierungsrecht ersetzt werden. Den Ausschüssen soll die Möglichkeit der Abhaltung einer Enquête gegeben werden. Zur Unterstützung des Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. des Präsidenten des Landtages sollen Präsidialkonferenzen eingeführt werden. Für alle diese Maßnahmen fehlen die erforderlichen Voraussetzungen in der WStV.

Dem Stadtsenat werden aufgrund seiner Zuständigkeit zur Versetzung von Gemeindebeamten in den Ruhestand bzw. zur Annahme der Dienstentsagung definitiver Beamter jährlich etwa 1200 diesbezügliche Geschäftsstücke vorgelegt, die zu einer nicht notwendig erscheinenden Belastung dieses Kollegialorganes und zu unzweckmäßigen Verfahrensabläufen führen.

Weiters ergibt sich aus Änderungen des B-VG und aus der Entwicklung des einfachgesetzlichen Bundes- und Landesrechtes der Bedarf nach einer Anpassung der WStV.

Ziel: Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende Reform der Geschäftsordnungen des Landtages, des Gemeinderates und der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen;

Vereinfachung von Verwaltungsabläufen;

Anpassung der WStV an das Bundesverfassungsrecht;

Bedachtnahme auf den aktuellen Stand des Bundes- und Landesrechts (z.B. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und Wiener Umweltschutzgesetz).

Lösung: Änderung der WStV und der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

Alternativen: Keine

Kosten: Mit den Neuregelungen sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

EU-Konformität: Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die im Gemeinderat (Landtag) vertretenen Parteien haben sich nach mehrjährigen Verhandlungen auf eine umfassende Neugestaltung der Geschäftsordnungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates sowie des Landtages geeinigt. Ziel der Reformen ist

1. eine Neugestaltung des Rechtes der dringlichen Anfragen und des dringlichen Antrages; diese Rechte sollen unter dem Begriff der "dringlichen Initiativen" zusammengefaßt und im Sinne einer Stärkung der Minderheitsrechte verändert werden;
2. die Einführung einer Aktuellen Stunde, welche der Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellen Interesse dienen soll;
3. die Schaffung von Präsidialkonferenzen sowohl des Gemeinderates als auch des Landtages als beratende Organe für den Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. den Präsidenten des Landtages;
4. die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Abschluß verbindlicher Fraktionsvereinbarungen in Bezug auf Fragestunden, Aktuelle Stunden und dringliche Initiativen im Interesse einer praxisbezogenen Handhabung dieser Instrumente;
5. die Einführung von Ersatzmitgliedern bei allen Ausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates (Landtages) einschließlich des Immunitätskollegiums;

6. im Sinne einer Vereinfachung der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der in Punkt 5 genannten Organe die Einführung eines Nominierungsrechtes für die Gemeinderatsmitglieder (Landtagsabgeordneten) der jeweils anspruchsberechtigten Partei.

Die Umsetzung dieser Ziele erfordert eine weitreichende Umgestaltung der bestehenden Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung. Um die Lesbarkeit der Novelle für die Rechtsanwender zu erleichtern, wurde dort, wo es zweckmäßig erschien, einer "blockweisen" Novellierung der WStV der Vorzug gegeben (vgl. Art. I Z 2, 5 und 19). Weiters ist es das Ziel der Novelle, im Sinne einer Vereinfachung aus der WStV jene Normen zu eliminieren, die üblicherweise nur in einer Geschäftsordnung zu regeln sind, wie z.B. jene über Sitzungsprotokolle, Berichterstattung oder die Teilnahme von Personen an den Sitzungen, einschließlich der Rechte und Pflichten der Sitzungsteilnehmer. Hiefür erscheinen - soweit erforderlich - gesetzliche Regelungsermächtigungen jedenfalls ausreichend.

Der Entfall der Zuständigkeit des Stadtsenates für Versetzungen von Gemeindebeamten in den Ruhestand bzw. zur Annahme der Dienstentsagung definitiver Beamter führt zu einer Entlastung

dieses Kollegialorganes um ca. 1200 Geschäftsfälle im Jahr und zu einer Vereinfachung der damit im Zusammenhang stehenden Verfahrensabläufe.

Einzelne Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung, die Bestimmungen der Bundesverfassung weitgehend wörtlich wiedergeben (§ 116 Abs. 2, § 131c Abs. 1), sollen durch bloße Hinweise auf das Bundesverfassungsrecht ersetzt werden, um die Bestimmungen zu straffen und den Anpassungsbedarf nach allfälligen Änderungen der bundesverfassungsgesetzlichen Grundlagen zu mindern.

Durch verschiedene Anpassungen des Textes der Wiener Stadtverfassung sollen überdies die neueren Entwicklungen des einfachen Bundesrechtes und des Wiener Landesrechtes berücksichtigt werden. Dazu gehören die Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, die Darstellung der Aufgaben der Bauausschüsse der Bezirksvertretungen und die Erwähnung der von den Bezirkvertretungen zu wählenden Umweltausschüsse und deren Aufgaben.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Der derzeitige Wortlaut des § 3 Abs. 3 entspricht nicht der geltenden Fassung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954. Im Hinblick auf die häufigere Novellierung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954 erscheint es zweckmäßig, auf die jeweils geltende Fassung dieses Gesetzes zu verweisen.

Zu Art. I Z 2 (§§ 14 bis 30):

§ 14 erhält eine seinem Regelungsinhalt entsprechende Überschrift. Überdies wird das in § 14 Abs. 1 Z 2 enthaltene Gesetzeszitat der geänderten Paragraphenbezeichnung angepaßt.

Auf den Umstand, daß den Mitgliedern des Gemeinderates nicht nur Rechte sondern auch Pflichten zukommen, nimmt die Neufassung der Überschrift des § 15 sowie dessen Abs. 1 bedacht. Im Abs. 2 werden demonstrativ die jedem Gemeinderatsmitglied zukommenden wesentlichen Rechte, wie das der schriftlichen und mündlichen Anfrage, das Recht auf Einbringung schriftlicher Anträge und auf Einsichtnahme in Sitzungsprotokolle, das Recht, durch Wortmeldung das Eingehen in die Verhandlung zu verlangen, sowie das Recht auf Anwesenheit bei den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse, aufgezählt. Die detaillierte Ausgestaltung dieser sowie weiterer Rechte ist den vom Gemeinderat zu beschlie-

ßenden Geschäftsordnungen (§§ 30 und 60 WStV) vorbehalten. Nur hinsichtlich der schriftlichen Anträge hält § 15 Abs. 3 fest, innerhalb welcher Frist die jeweils zuständigen Gemeindeorgane die ihnen zur Bearbeitung zugewiesenen Anträge in Behandlung zu nehmen haben.

Unter dem Oberbegriff der "dringlichen Initiativen" werden im § 16 die dringlichen Anfragen und Anträge zusammengefaßt. Die nähere Ausgestaltung wird hier der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorbehalten (§ 30 WStV). Die für alle dringlichen Initiativen geforderte gemeinsame Voraussetzung, nämlich die Beantragung (Unterzeichnung, Unterstützung) durch mindestens sieben Gemeinderatsmitglieder, wird im Abs. 2 jedoch ausdrücklich festgehalten.

Normiert wird weiters, wieviele dringliche Initiativen von einem Mitglied des Gemeinderates innerhalb eines Jahres beantragt (unterzeichnet, unterstützt) werden dürfen. Die Jahresfrist beginnt für jedes Gemeinderatsmitglied mit Beantragung (Unterzeichnung, Unterstützung) der ersten dringlichen Initiative zu laufen. Jahresfristen werden aber für jede Wahlperiode neu zu berechnen sein.

Als neues Instrument der politischen Aussprache im Gemeinderat wird durch § 17 die Aktuelle Stunde eingeführt. Auch hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß die nähere Ausgestaltung der Aktuellen Stunde der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorbehalten ist und in der WStV nur grundsätzliche Regelungen geschaffen werden sollen. Einer dieser Grundsätze ist, daß in einer Aktuellen Stunde keine Anträge gestellt und keine Beschlüsse - welcher Art auch immer - gefaßt werden dürfen.

Eine Aktuelle Stunde findet entweder über Anordnung des Vorsitzenden - nach vorheriger Beratung in der Präsidialkonferenz - oder über Verlangen von mindestens sieben Gemeinderatsmitgliedern statt. Letzterer Fall wird im § 17 Abs. 2 näher geregelt. Generell gilt, daß

1. das Verlangen auf Abhaltung der Aktuellen Stunde schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, gestellt werden muß,
2. das Thema der Aktuellen Stunde spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden bekanntzugeben ist und
3. der Vorsitzende bei Vorliegen mehrerer Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde zu bestimmen hat, welchem Verlangen Folge gegeben wird.

Durch eine Fraktionsvereinbarung (siehe die Erläuterungen zu § 29) können hievon abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 18 entspricht dem bisherigen § 16a WStV.

—

Die Bestimmungen über das Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates und über das Disziplinarkollegium werden wegen ihres engen sachlichen Zusammenhanges im § 19 Abs. 1 bis 7 zusammengefaßt. Die Abs. 1 bis 3 entsprechen wortgleich dem bisherigen § 16 WStV. Die Abs. 4 bis 7 enthalten die das Disziplinarkollegium betreffenden Regelungen, dessen Aufgabe es ist, darüber zu entscheiden, ob ein Mitglied des Gemeinderates während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis gebrochen hat. Entsprechend der politischen Zielvorgabe, die Wahl der Ausschüsse des Gemeinderates durch ein Nominierungsrecht zu ersetzen, wird auch für das Disziplinarkollegium festgeschrieben (§ 19 Abs. 6), daß die Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf die wahlwerbenden Parteien zwar nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes verteilt, aber nicht mehr so wie bisher gewählt, sondern von den Gemeinderatsmitgliedern der jeweils anspruchsberechtigten Partei nominiert werden. Die Nominierung hat durch Namhaftmachung der Person(en) an den Bürgermeister innerhalb von 3 Tagen nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) ist eine Nachnominierung innerhalb von 14 Tagen durch jene

wahlwerbende Partei vorzunehmen, der das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat. Sollte keine Nominierung oder eine in nicht ausreichender Zahl durch die jeweils hiezu verpflichteten Gemeinderatsmitglieder erfolgen, sieht § 19 Abs. 7 (in Verbindung mit § 50 Abs. 2) in Anlehnung an § 95 Abs. 5 Wiener Gemeindewahlordnung 1996 eine Mehrheitswahl der nicht nominierten Mitglieder durch den Gemeinderat vor. Dem Fall der Nichtnominierung ist der Fall der Unterstützung der Nominierung durch bloß die Hälfte oder weniger der jeweils nominierungsberechtigten Gemeinderatsmitglieder gleichgehalten. Die Bestellten bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

Die Bestimmungen über die Befangenheit der Gemeinderatsmitglieder und über das Enthalten von der Abstimmung werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs nunmehr gemeinsam im § 20 geregelt.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950 wurde mit der Kundmachung BGBl. Nr. 51/1991 wiederverlautbart und erhielt die Bezeichnung "Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991". § 20 Abs. 1 dient der Anpassung an diese neue Bezeichnung. Abs. 2 übernimmt, von einer unwesentlichen sprachlichen Änderung abgesehen, den Wortlaut des bisherigen § 25 WStV.

Die §§ 21 und 22 entsprechen bis auf eine Anpassung an den (voraussichtlich neuen) Wortlaut der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GO-GR) inhaltlich im wesentlichen den bisherigen §§ 17 und 18 WStV.

Die Wahl der Vorsitzenden des Gemeinderates wird analog den Bestimmungen des bisherigen § 19 Abs. 1 WStV im § 23 Abs. 1 geregelt. Entsprechend dem (voraussichtlichen) Wortlaut der GO-GR wird festgelegt, daß die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgende Wahl der Vorsitzenden auch die Reihung der Vorsitzenden zu bestimmen hat. Da die Vorsitzenden

nach dem klaren Wortlaut des Abs. 1 aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind, wird die in dieser Hinsicht bisher in der WStV enthaltene "Überbestimmung", daß der Bürgermeister und die Vizebürgermeister nur zu Vorsitzenden wählbar sind, wenn sie dem Gemeinderat angehören, fallengelassen.

Hinsichtlich des Bürgermeisters findet sich aber ein diesbezüglicher Hinweis weiterhin in § 91 Abs. 1 zweiter Satz WStV.

Ergänzend aufgenommen wurden Bestimmungen über den Vorsitz in der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 23 Abs. 2 legt fest, daß, wenn in der WStV im Zusammenhang mit dem Gemeinderat vom Vorsitzenden die Rede ist, immer der erste Vorsitzende gemeint ist, dessen in der WStV bzw. in der Geschäftsordnung des Gemeinderates festgelegten Rechte und Pflichten im Verhinderungsfall auf den zweiten usw. Vorsitzenden übergehen. Die Vertretung des ersten Vorsitzenden in der Vorsitzführung durch die weiteren Vorsitzenden kann, auch wenn kein Verhinderungsfall vorliegt, jederzeit erfolgen. Der Übergang der Rechte und Pflichten des ersten Vorsitzenden auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Vorsitzenden, erfolgt wie im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

§ 24 sieht erstmals in der WStV Bestimmungen über die Präsidialkonferenz des Gemeinderates vor. Die Einrichtung der Präsidialkonferenz entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Die Präsidialkonferenz dient der Beratung des Vorsitzenden des Gemeinderates. Sie kann daher auch nur Empfehlungen abgeben, welche nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen haben.

Die Präsidialkonferenz besteht aus dem Vorsitzenden des Gemeinderates und den Klubvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien. Sind die Klubvorsitzenden verhindert, enthält Abs. 2 eine Vertretungsregelung. Die Vertretungsregelung für den Vorsitzenden des Gemeinderates findet sich in § 23 Abs. 2 WStV.

Die näheren Bestimmungen über die Präsidialkonferenz werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates (§ 30) zu regeln sein.

§ 25 entspricht mit geringfügigen sprachlichen Abänderungen im Abs. 1 dem bisherigen § 20 WStV.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Anträge des Stadtse-nates ohne Verhandlungen finden sich nunmehr im § 26. Er ent-spricht inhaltlich dem bisherigen § 21 WStV, wobei die "authen-tische Interpretation" zu § 21 WStV im Abs. 2 enthalten ist. § 26 Abs. 1 enthält die ergänzende Bestimmung, daß Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht in die Zweitagesfrist einzurechnen sind.

§ 27 übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 26 WStV.

Da es sich auch bei den Bestimmungen über die Sistierung eines Gemeinderatsbeschlusses um eine Regelung über den Vollzug der-artiger Beschlüsse handelt, werden die bisher in den §§ 29 (Vollzug der Beschlüsse) und 30 WStV (Sistierung der Beschlüs-se) enthaltenen Bestimmungen gemeinsam nunmehr im § 28 gere-gelt.

Erstmals finden sich in der WStV, und zwar im § 29, Bestimmun-ge über Fraktionsvereinbarungen. Bei diesen handelt es sich um Vereinbarungen aller im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unabhängig davon, ob eine Partei Klubstärke besitzt oder nicht.

Abgesehen von der nachweislichen Zustimmung aller Parteien, be-dürfen Fraktionsvereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Hinterlegung beim Vorsitzenden des Ge-meinderates. Sie werden mit dem der Hinterlegung folgenden Tag wirksam und gelten für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinde-rates.

Wenngleich Fraktionsvereinbarungen nur die Durchführung von Fragestunden, Aktuellen Stunden und dringlichen Initiativen zum Gegenstand haben können, ergeben sich durch sie auch Auswirkungen für den inneren Dienst des Magistrates, sodaß eine Verständigungspflicht des Vorsitzenden an den Magistratsdirektor vorgesehen ist. Wird eine Fraktionsvereinbarung abgeschlossen, ist sie einzuhalten.

§ 30 enthält eine demonstrative Aufzählung der in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regelnden Angelegenheiten, sowie Bestimmungen betreffend die Änderung der Geschäftsordnung.

Zu Art. I Z 3 (§ 42):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 2 (§ 20) wird verwiesen.

Zu Art. I Z 4 (§ 48b Abs. 5):

Mit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 285/1987 wurde eine neue Definition der Amtsverschwiegenheit in die österreichische Rechtsordnung eingeführt. § 48b Abs. 5 orientiert sich noch an der früheren Begriffsbestimmung der Amtsverschwiegenheit, weshalb eine diesbezügliche Anpassung erforderlich ist, wobei ein bloßer Hinweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG als ausreichend erachtet wird.

Zu Art. I Z 5 (§§ 49 bis 60):

Da künftig die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates nicht mehr gewählt, sondern durch die im Gemeinderat vertretenen anspruchsberechtigten wahlwerbenden Parteien nominiert werden sollen, wird im § 49 statt des Ausdruckes "zu wählen" der Ausdruck "einzurichten" verwendet. Wie sich die Ausschüsse zusammenzusetzen haben und wie die Nominierung erfolgt, ergibt sich aus § 50.

§ 50 Abs. 1 sieht vor, daß für jedes Ausschußmitglied auch ein Ersatzmitglied zu bestellen ist. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind auf die wahlwerbenden Parteien nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes aufzuteilen, wobei die einzelnen Mitglieder (Ersatzmitglieder) von den Gemeinderatsmitgliedern der jeweils anspruchsberechtigten wahlwerbenden Partei zu nominieren sind. Die Nominierung geschieht durch Namhaftmachung des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) an den Bürgermeister. Hierfür ist eine Frist von 3 Tagen nach Einrichtung des Ausschusses vorgesehen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) besteht die Verpflichtung, eine neuerliche Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen.

Sollte keine Nominierung oder eine in nicht ausreichender Zahl durch die jeweils hiezu verpflichteten Gemeinderatsmitglieder erfolgen, sieht § 50 Abs. 2 in Anlehnung an § 95 Abs. 5 Wiener Gemeindewahlordnung 1996 eine Mehrheitswahl der nicht nominierten Mitglieder durch den Gemeinderat vor. Dem Fall der Nichtnominierung ist der Fall der Unterstützung der Nominierung durch bloß die Hälfte oder weniger der jeweils nominierungsberichtigten Gemeinderatsmitglieder gleichgehalten.

Entsprechend der bestehenden Rechtslage bleiben die bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

Die bisher im § 50 Abs. 2 WStV enthaltene Bestimmung über das Stimmrecht des amtsführenden Stadtrates wird nunmehr im § 51 geregelt. Als nominiertes Ersatzmitglied kann der amtsführende Stadtrat von seinem Stimmrecht jedoch nur dann Gebrauch nehmen, wenn das von ihm zu vertretende Mitglied des Ausschusses verhindert ist.

§ 52 Abs. 1 enthält die bisher im § 54 WStV enthaltenen Bestimmungen über die Einberufung der Ausschußsitzungen. Für eine verpflichtende Einberufung einer Sitzung wird künftig von den Antragstellern die Angabe des Grundes und des genau zu bezeichnenden Tagesordnungspunktes verlangt.

Abs. 2 enthält eine dem § 21 Abs. 3 (vgl. Art. I Z 2) analoge Regelung bezüglich der Zustellungen des amtsführenden Stadtrates (Vorsitzenden des Kontrollausschusses) an die Ausschußmitglieder (Ersatzmitglieder). Abs. 3 gibt den Inhalt des bisherigen § 56 Abs. 4 WStV wieder.

Die Bestimmungen über die Vorsitzführung im § 53 folgen - abgesehen von einer sprachlichen Präzisierung - den bisherigen Regelungen des § 55 WStV.

Die auf die Beschußfähigkeit und Beschußfassung der Ausschüsse bezugnehmenden Bestimmungen werden - entsprechend der bisherigen Rechtslage (vgl. § 56 WStV) - im § 54 festgelegt, wobei auf die Einführung von Ersatzmitgliedern Bedacht genommen wird.

Da künftig Regelungen über die Teilnahme bzw. Beiziehung von nicht dem Ausschuß angehörenden Personen an bzw. zu den Ausschußsitzungen und über das Sitzungprotokoll im wesentlichen nur mehr in der Geschäftsordnung der Ausschüsse (§ 60) getroffen werden sollen, entfallen die bisherigen Hinweise auf die §§ 41 und 44 WStV.

Die nunmehr in § 55 enthaltenen Bestimmungen über den Kontrollausschuß stellen unter weitgehender Beibehaltung der bisher im § 56a WStV getroffenen Regelungen eine Anpassung an das neu eingeführte Nominierungsrecht und an die Einführung von Ersatzmitgliedern dar. Die Bestimmungen werden in Angleichung an die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates dahingehend ergänzt, daß das erste

Mal nach der Wahl des Gemeinderates der Kontrollausschuß vom Bürgermeister einberufen wird.

§ 56 enthält Bestimmungen über die Unterausschüsse. Diese Bestimmungen folgen im wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 57 WStV unter Bedachtnahme auf die Einführung von Ersatzmitgliedern und das Nominierungsrecht, welches analog den Bestimmungen betreffend die Nominierung der Ausschußmitglieder (Ersatzmitglieder) ausgestaltet wird.

Die Auflösung von Ausschüssen und die Abberufung von Mitgliedern derselben wird nunmehr durch § 57 geregelt, wobei auf die Einführung von Ersatzmitgliedern Bedacht genommen wird. Letztere können vom Gemeinderat dann abberufen werden, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an einer Ausschußsitzung dreimal hintereinander nicht nachgekommen sind. Im Falle einer Abberufung hat eine neuerliche Nominierung binnen 14 Tagen zu erfolgen. Wie die Nominierung zu erfolgen hat, ergibt sich aus § 50.

Neu eingeführt durch § 58 wird für die Ausschüsse die Möglichkeit, Enqueten über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu beschließen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines entsprechenden Antrages durch ein Ausschußmitglied (Ersatzmitglied). Die Einberufung hat durch den zuständigen amtsführenden Stadtrat (Vorsitzenden des Kontrollausschusses) zu erfolgen.

Beschlüsse dürfen in einer Enquête nicht gefaßt werden. Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates (§ 60) getroffen werden.

§ 59 enthält Bestimmungen über die Kommissionen des Gemeinderates. Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Nominierung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Kommission entsprechen die Abs. 1 und 2 den einschlägigen Bestimmungen über die Ausschüsse

(vgl. § 50). Im übrigen folgt § 59 den bisherigen Bestimmungen des § 60 WStV, wobei allerdings sowohl auf das Nominierungsrecht als auch auf die Einführung von Ersatzmitgliedern Bedacht genommen wird. Die Regelungen betreffend die Teilnahme bzw. Beziehung von nicht der Kommission angehörenden Personen an bzw. zu den Sitzungen ist der Geschäftsordnung (§ 60) vorbehalten (vgl. auch die Ausführungen zu § 54).

Eine demonstrative Aufzählung der in der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates zu regelnden Angelegenheiten findet sich in § 60. Für die Zustimmung zur nachträglichen Aufnahme von Geschäftsstücken in die Tagesordnung und die Durchführung nicht geheimer Wahlen, enthält § 60 Abs. 3 die Ermächtigung, von § 54 Abs. 1 und 2 abweichende Beschlusserfordernisse vorzusehen. Abs. 4 ist § 30 Abs. 3 nachgebildet.

Zu Art. I Z 6 (§ 62 Abs. 3):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1969, Slg. Nr. 6106/1969, die Bestimmungen des § 14 über die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates als verfassungswidrig aufgehoben. Die darauf verweisenden Worte des § 62 Abs. 3 sind seither bedeutungslos. Da der Verlusttatbestand des § 14 Abs. 1 Z 2 (Gelöbnisverweigerung) im § 63 für die Bezirke gesondert geregelt ist, genügt im übrigen ein Verweis auf § 14 Abs. 1 Z 1.

Zu Art. I Z 7 (§ 66a):

Mit dem Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz), LGB1. für Wien Nr. 25/1993, wurden Umweltausschüsse der Bezirksvertretungen eingerichtet (§ 7), auf die die §§ 66b bis 66c WStV sinngemäß anzuwenden sind. Die Ergänzung des § 66a dient der Anpassung an diese Regelung.

Zu Art. I Z 8 und 12 (§§ 71 Abs. 4 Z 2 lit. a und 97 lit. a):

Derzeit fallen die Versetzung von Gemeindebeamten in den Ruhestand und die Annahme der Dienstentsagung definitiver Beamter gemäß § 71 Abs. 4 Z 2 lit. a und § 97 lit. a WStV in den Wirkungsbereich des Stadtsenats. Pensionierungen sind gemäß § 68 Abs. 7 DO 1994 von der gemeinderätlichen Personalkommission vorzuberaten. Diese Vorberatung der gemeinderätlichen Personalkommission soll in eine Entscheidungsbefugnis umgewandelt werden, sodaß die Zuständigkeit des Stadtsenates entbehrlich wird. Die Annahme von Dienstentsagungen, die ohnehin nicht verweigert werden kann, soll künftig dem Magistrat obliegen. Die entsprechenden neuen Zuständigkeiten werden in einer Novelle zur Dienstordnung 1994 vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 9 (§§ 91 Abs. 1 und 94 Abs. 1):

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der geänderten Paragraphenbezeichnung Rechnung.

Zu Art. I Z 10 (§ 93):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 10 (§§ 91 Abs. 1 und 94 Abs. 1) wird verwiesen.

Zu Art. I Z 11 (§ 95 Abs. 3 und 4):

Die Abs. 3 und 4 werden neu in die WStV eingefügt. Sie entsprechen den schon bisher in der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates getroffenen Regelungen. Eine Änderung der Rechtslage tritt dadurch nicht ein.

Zu Art. I Z 13 (§ 99 Abs. 2):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 2 (§ 20) wird verwiesen.

Zu Art. I Z 14 (§ 103i):

Durch die Bauordnungsnovelle 1989, LGBI. für Wien Nr. 7/1990, wurden den Bauausschüssen der Bezirksvertretungen das Recht zur Stellungnahme zu den Entwürfen für zeitlich begrenzte Bausperren eingeräumt. Da nicht auszuschließen ist, daß diesen Organen weitere Aufgaben durch Landesgesetze übertragen werden, wird im § 103i eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Bauausschüsse in allgemeiner Form vorgenommen.

Zu Art. I Z 15 (§ 103j):

§ 103j umschreibt die Aufgaben der Umweltausschüsse ebenfalls in allgemeiner Form durch den bloßen Hinweis auf die diesen Ausschüssen gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Zu Art. I Z 16 (§ 111):

§ 111 WStV verweist bezüglich des Instanzenzuges im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf § 138 WStV. Dieser Verweis ist insoweit irreführend, als § 138 WStV Regelungen über den Instanzenzug im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und des weiteren auch über die Rechtsprechung der gemäß Art. 11 Abs. 5 B-VG vorgesehenen Verwaltungsstrafsenate (letzteres ist durch den Wegfall des Art. 11 Abs. 5 B-VG durch die Novelle BGBI. Nr. 490/1984 und durch die Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate bereits überholt) enthält. Da § 138 WStV in der geltenden Fassung zum Teil bloß Bestimmungen des B-VG wiedergibt oder überholt ist, soll § 138 WStV samt Überschrift zur Gänze entfallen und im § 111 ausdrücklich der Instanzenzug in den Angelegenheiten, die der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung übertragen sind, geregelt werden. Die Regelung des Instanzenzuges in den Angelegenheiten, die der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung übertragen sind, ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Zu Art. I Z 17 (§ 112g Abs. 2):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 10 (§§ 91 Abs. 1 und 94 Abs. 1) wird verwiesen.

Zu Art. I Z 18 (Überschrift des zweiten Hauptstückes der WStV):

Das erste Hauptstück der Wiener Stadtverfassung ist ein einfaches Landesgesetz, das zweite Hauptstück dagegen ein Landesverfassungsgesetz. Diese Unterscheidung soll nunmehr ausdrücklich in der Überschrift des zweiten Hauptstückes ihren Niederschlag finden. Im übrigen wird auf die zu § 116 Abs. 5 in Art. I Z 17 gemachten Ausführungen verwiesen.

Zu Art. I Z 19 (§§ 116 bis 124):

§ 116 Abs. 2 WStV gibt in der derzeitigen Fassung nur einen Teil der Bestimmungen des Art. 97 Abs. 2 B-VG wieder. Dies ist insoweit nicht befriedigend, als nicht alle maßgebenden Bestimmungen des B-VG angeführt werden und des weiteren jede Änderung dieser bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen auch eine Änderung der Wiener Stadtverfassung zur Folge haben muß.

Es ist daher vorgesehen, im § 116 Abs. 2 WStV generell darauf zu verweisen, daß sich die Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung nach bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen richtet.

Die Bezeichnungspflicht für Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen soll nunmehr auch im Landesbereich normiert werden (Abs. 5). Diesbezüglich wird auch auf Art. 44 Abs. 1 B-VG verwiesen.

Die Abs. 1, 3 und 4 entsprechen der bestehenden Rechtslage.

§ 117 enthält analog zu § 15 eine demonstrative Aufzählung der den Landtagsabgeordneten zukommenden wesentlichen Rechte, wie das der schriftlichen und mündlichen Anfrage, das Recht auf Einbringung selbständiger Anträge, das Recht auf Einsicht in

Sitzungsprotokolle sowie die Rechte auf Beteiligung an der Verhandlung und auf Anwesenheit bei den Sitzungen der Landtagnausschüsse. Die detaillierte Ausgestaltung dieser sowie weiterer Rechte ist der Geschäftsordnung des Landtages (§ 129) vorbehalten.

§ 118 über die dringlichen Initiativen entspricht § 16.

§ 119 über die Aktuelle Stunde entspricht § 19.

§ 120 über die Anzahl und Einberufung der Sitzungen des Landtages entspricht im wesentlichen § 21, enthält aber so wie bereits bisher Bestimmungen über die sitzungs(tagungs)freie Zeit, und wurde der Geschäftsordnung des Landtages im Wortlaut angeglichen.

§ 121 über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Verhandlungssprache und das Verhalten der Zuhörer entspricht in den Abs. 1 und 4 im wesentlichen § 22 Abs. 1, 3 und 4. Die Abs. 2 und 3 entsprechen der bisher geltenden Rechtslage (§ 117 Abs. 5 und 6 WStV).

§ 122 über die Präsidenten des Landtages stellt die analoge Regelung zu § 23 über die Vorsitzenden des Gemeinderates dar. Die Regelungen über die Amts dauer der Präsidenten sowie über die Einberufung und die Eröffnung der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages und die Vorsitzführung in dieser Sitzung werden von der Geschäftsordnung des Landtages übernommen. Abs. 2 über die Vertretungsregelung entspricht § 23 Abs. 2.

§ 123 betreffend die Präsidialkonferenz des Landtages stellt die analoge Regelung zu § 24 dar.

Die Bestimmungen des § 124 entsprechen jener des bisherigen § 119 WStV.

Zu Art. I Z 20 (§ 124a):

Die Bestimmungen des § 124a Abs. 1 entsprechen jenen des bisherigen § 121 WStV. Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des § 30 der Geschäftsordnung des Landtages, zumal der Ausschluß des Stimmrechtes des Präsidenten nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf Gesetzesstufe zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z 21 (§§ 128 bis 129a):

§ 128 über die Fraktionsvereinbarungen entspricht § 29, § 129 über die Geschäftsordnung des Landtages jener des § 30. Zusätzlich sieht § 129 Abs. 4 vor, daß die Geschäftsordnung des Landtages im "Landesgesetzblatt für Wien" kundzumachen ist.

Die Bestimmungen des § 129a über den ständigen Ausschuß werden an das Nominierungsrecht angepaßt. Sie sind jenen des § 50 nachgebildet (vgl. Art. I Z 5), doch sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) dieser Ausschüsse dem Präsidenten in der konstituierenden Sitzung des Landtages namhaft zu machen.

Zu Art. I Z 22 (§ 129b):

Neu aufgenommen in die WStV werden Bestimmungen über den Unvereinbarkeitsausschuß (§ 129b). Abs. 1 enthält die Verpflichtung in den Angelegenheiten der Unvereinbarkeit (vgl. Unvereinbarkeitsgesetz 1983 BGBI. Nr. 330 idF. der Bundesgesetze BGBI. Nr. 612/1983 und 263/1988) einen Unvereinbarkeitsausschuß einzurichten. Abs. 2 regelt die Zusammensetzung und die Nominierung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Unvereinbarkeitsausschusses. Die den Unvereinbarkeitsausschuß betreffenden Regelungen entsprechen jenen über den ständigen Ausschuß (§ 129a) so auch, daß die Sitzungen nicht öffentlich sind. Zusätzlich ist in Anpassung an die Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen, daß bei Stimmengleichheit oder dann, wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Beteiligung aussprechen, die Beteiligung unzulässig ist.

Zu Art. I Z 23 (§ 130 Abs. 4):

§ 130 Abs. 4 nimmt Bedacht darauf, daß das Immunitätskollegium auch mit Ersatzmitgliedern Beschlüsse fassen kann.

Zu Art. I Z 24 (§ 130 Abs. 8):

Die im § 130 Abs. 8 WStV normierten Bestimmungen finden sich nunmehr im § 130a Abs. 1 und 4 (vgl. Art. I Z 25).

Zu Art. I Z 25 (§ 130a):

Die Bestimmungen des § 130a über das Immunitätskollegium tragen dem Umstand Rechnung, daß auch - wie bei allen anderen Ausschüssen ebenfalls - Ersatzmitglieder vorgesehen werden und die Bestellung der Mitglieder im Wege der Nominierung erfolgen soll.

Ergänzt werden die bisher im § 130 Abs. 8 WStV enthaltenen Bestimmungen über das Immunitätskollegium durch Bestimmungen über die Einberufung zur ersten Sitzung nach einer Wahl des Landtages (§ 130a Abs. 3). Im übrigen enthält § 130a dem § 129a analoge Bestimmungen.

Zu Art. I Z 26 (§ 130b):

Da die Bestimmungen über das Immunitätskollegium nunmehr im § 130a geregelt werden, war der bisherige § 130a WStV betreffend Bestimmungen über öffentliche Bedienstete als Landtagsabgeordnete mit einer neuen Paragraphenbezeichnung zu versehen.

Zu Art. I Z 27 (§ 131):

§ 131 WStV enthält Regelungen über den Einspruch der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse des Landtages, wobei Art. 98 B-VG im wesentlichen wörtlich wiedergegeben wird. Die diesbezügliche Regelung erscheint überflüssig und soll - nicht zuletzt zur Vermeidung von Änderungen der WStV bei entsprechenden

Aenderungen des B-VG - ersatzlos gestrichen werden. Der generelle Verweis auf die bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen im Art. 116 Abs. 2 WStV (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 17) ist ausreichend.

Zu Art. I Z 28 (§ 131c Abs. 1):

Mit der Neuformulierung soll der Wegfall des § 131 WStV berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 29 und 30 (§ 133 Abs. 2 und § 133a):

Unter der Überschrift "Vollziehung des Bundes" ist derzeit im § 133 Abs. 2 WStV geregelt, daß die im Art. 102 Abs. 1 und 4 B-VG vorgesehenen Zustimmungen von der Landesregierung erteilt werden.

Diese Regelung erfaßt entgegen der Überschrift die Zustimmung sowohl zu Akten der Gesetzgebung als auch zu Akten der Vollziehung des Bundes und ist außerdem insofern zu eng, als Zustimmungsrechte der Länder auch in anderen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen (siehe Art. 129a Abs. 2 B-VG) vorgesehen sind. § 133 Abs. 2 soll daher entfallen und eine generelle Regelung der Zustimmung des Landes, soweit diese in bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, in einem neu eingefügten § 133a getroffen werden.

Zu Art. I Z 31 (§ 138):

Zum Entfall dieser Bestimmung ist auf die Erläuterungen zu Art. I Z 20 (§ 111) zu verweisen.

Zu Art. I Z 32 (§ 139):

§ 139 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, daß nicht nur die vom Landtag genehmigten, sondern alle Vereinbarungen im Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

Der bisherigen - auf Art. 101 B-VG gestützten - Praxis folgend, wird im § 139 Abs. 2 vorgesehen, daß der Abschluß einer Vereinbarung jedenfalls der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf. Die Genehmigung des Landtages bei Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, tritt zur Genehmigung durch die Landesregierung hinzu. Der bisherige Abs. 3 entfällt daher.

Die Änderung des § 139 Abs. 2 wird zum Anlaß genommen, auch die Bezeichnungspflicht von verfassungsändernden Vereinbarungen (verfassungsändernden Bestimmungen in Vereinbarungen) festzulegen.

Zu Art. I Z 33 (§ 140 Abs. 4):

§ 140 Abs. 4 wird als überholt aufgehoben, weil er sich auf die bereits durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 490/1984 außer Kraft gesetzten Bestimmungen über die Verwaltungsstrafsenate bezieht.

Zu Art. I Z 34 (§ 141):

Diese Bestimmung brachte bloß die Absicht zum Ausdruck, die Wiener Stadtverfassung nach Inkrafttreten von Bundesverfassungsgesetzen über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern bzw. den Gemeinden, über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens sowie über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zu ändern. Sie ist durch die Rechtsentwicklung überholt und daher aufzuheben.

Zu Art. II Z 1 und 2 (Überschrift vor § 94 GWO 1996; § 96 Abs. 2 GWO 1996):

Hier handelt es sich um Anpassungen an das in der WStV vorgesehene Nominierungsrecht hinsichtlich der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie des Disziplinarkollegiums.

Zu Art. III:

Die Abs. 1, 2 und 4 enthalten die Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Abs. 3 und 5 Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der dort genannten Gemeindeorgane und Landtagsausschüsse. Bis zum Zusammentritt des nach dem im Abs. 1 (Abs. 4) bezeichneten Zeitpunkt neugewählten Gemeinderates (Landtages) wird es daher - ausgenommen beim Disziplinarkollegium und beim ständigen Ausschuß - keine Ersatzmitglieder geben und werden sämtliche Mitglieder durch Wahl zu bestellen sein. Wegen des Verfassungsranges der von Art. I Abschnitt B erfaßten Regelungen werden auch die Abs. 4 und 5 durch Verfassungsbestimmungen geregelt.

Text gegenübersetzung

Geltende Fassung

Artikel I

§ 3 Abs. 3

(3) Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 vom 2. Juli 1954, IGBI. für Wien Nr. 18, dem Artikel 1 der Bezirkseinteilungsnovelle 1955 vom 21. Oktober 1955, IGBI. für Wien Nr. 21, sowie aus den Gesetzen vom 31. Jänner 1964, IGBI. für Wien Nr. 6, und vom 31. Juli 1964, IGBI. für Wien Nr. 23.

§ 3 Abs. 3

(3) Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954, IGBI. für Wien Nr. 18, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14. (1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,
2. wenn es das im § 16 geforderte Gelöbnis nicht ablegt.

(2) Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 B-VG) hat der Gemeinderat zu stellen.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann (§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung 1996) in den Gemeinderat einzuberufen.

Amtsverlust

§ 14. (1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,
2. wenn es das im § 19 geforderte Gelöbnis nicht ablegt.

(2) Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 B-VG) hat der Gemeinderat zu stellen.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann (§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung 1996) in den Gemeinderat einzuberufen.

Vorgeschlagene Fassung

Rechte der Gemeinderatsmitglieder

Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

§ 15. (1) Die Rechte der Gemeinderatsmitglieder werden außer in diesem Gesetz auch in den vom Gemeinderat zu erlassenden Gesetzesordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt.

(2) Insbesondere hat jedes Gemeinderatsmitglied in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadtärzte. Anfragen können schriftlich oder mündlich eingebracht werden (§§ 15a bis 15e).

(3) Den Gemeinderatsmitgliedern steht weiters das Recht zu, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen. Sie sind dem Vorsitzenden zu überreichen und werden von diesem dem zuständigen Organ zugewiesen. Die Anträge sind innerhalb eines Monats in Behandlung zu nehmen.

(4) ...

(5) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Kommissionen Einsicht zu nehmen (§§ 27, 44 und 60).

(6) Jedes Gemeinderatsmitglied kann hinsichtlich der auf der Tagessitzung stehenden Gegenstände durch Wortmeldung das Eingehen in die Verhandlung zu verlangen sowie

(7) Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, bei den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anwesend zu sein, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

§ 15. (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder werden außer in diesem Gesetz auch in den vom Gemeinderat zu erlassenden Gesetzesordnungen (§§ 30 und 60) geregelt.

(2) Insbesondere hat jedes Gemeinderatsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Gesetzesordnungen (§§ 30 und 60) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das Recht

1. der schriftlichen Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadtärzte,
2. der mündlichen Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadtärzte in den Sitzungen des Gemeinderates (Fragestunde),
3. in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen,
4. in die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Kommissionen Einsicht zu nehmen,
5. hinsichtlich der auf der Tagessitzung einer Gemeinderatssitzung stehenden Gegenstände durch Wortmeldung das Eingehen in die Verhandlung zu verlangen sowie
6. bei den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anwesend zu sein, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

(3) Anträge nach Abs. 2 z 3 sind innerhalb eines Monats nach Zuweisung an die zuständigen Organe von diesen Organen in Behandlung zu nehmen, bei Zuweisung an einen Ausschuß spätestens in der auf die Zuweisung zweitfolgenden Sitzung.

Schriftliche Anfragen

§ 15a. (1) Schriftliche Anfragen haben die Funktionsbezeichnung des Befragten und die Unterschrift des Anfragestellers (der Anfragesteller) zu enthalten und sind dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu überreichen.

(2) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich oder mündlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zur Beantwortung zurückziehen.

Mündliche Anfragen

§ 15c. (1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann in den Sitzungen des Gemeinderates kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadtärzte richten (Fragestunde).

(2) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Gemeinderatsmitglied darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als zwei Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder bei schriftlicher Beantwortung bis zu deren Einlangen beim Vorsitzenden des Gemeinderates zurückziehen.

(5) Jede Geschäftssitzung des Gemeinderates beginnt, sofern Anfragen vorliegen, mit einer Fragestunde, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.

S 15d. (1) Zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung. Dem Fragerrecht unterliegen sowohl Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung als auch der Verwaltung der Gemeinde als Träger von Privatrechten. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Die Anfragen sind dem Magistratsdirektor in fünfacher Ausfertigung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung des Gemeinderates, in der die Frage aufgerufen werden soll, zu überreichen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(3) Über die Zulassung und Reihung von Fragen entscheidet der vom Bürgermeister hierfür bestimmte Vorsitzende des Gemeinderates nach Anhörung der Klubobmänner (S 16a) oder der von ihnen nachgebrachten Vertreter.

§ 15e. (1) Entsprechend ihrer Reihung werden die Anfragen vom Vorsitzenden aufgerufen.

(2) Ist der Fragesteller nicht anwesend, ist die Anfrage vom Befragten schriftlich zu beantworten.

(3) Anfragen, die in den Fragestunden zweier Sitzungen des Gemeinderates nach Einlangen nicht aufgerufen werden konnten, sind vom Befragten längstens bis zur dritten Sitzung nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten.

(4) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

§ 15 Abs. 4

(4) Der Gemeinderat kann über Verlangen des Antragstellers beschließen, daß der Antrag dringlich zu behandeln ist. In diesem Fall ist der Antrag noch in der Sitzung, in welcher er eingebracht wurde, oder in der nächstfolgenden zu besprechen.

Dringliche Anfragen

§ 15b. (1) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Gemeinderatsmitgliedern oder auf Beschluß des Gemeinderates ist eine in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage vom Fragesteller mündlich zu begründen und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattzufinden. Kein Gemeinderatsmitglied darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung eingebrachte dringliche Anfragen unterzeichnen.

Dringliche Initiativen

§ 16. (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können für dessen öffentliche Sitzungen dringliche Initiativen in Form von dringlichen Anfragen und dringlichen Anträgen einbringen.

(2) Jede dringliche Initiative muß von mindestens sieben Gemeinderatsmitgliedern beantragt (unterzeichnet) oder unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) unterstützt sein. Kein Mitglied des Gemeinderates darf innerhalb eines Jahres mehr als zwei dringliche Initiativen beantragen (unterzeichnen) oder unterstützen.

- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Gemeinderatsmitgliedern oder auf Beschluß des Gemeinderates hat ferner über eine dem Fragesteller zugegangene schriftliche Beantwortung einer Anfrage eine Besprechung stattzufinden. Kein Gemeinderatsmitglied darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

- (3) Bei der Debatte über eine dringliche Anfrage oder bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner mehr als 20 Minuten sprechen.

Aktuelle Stunde

§ 17. (1) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellen Interesse aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung. In der Aktuellen Stunde können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

- (2) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Vorsitzenden nach Beratung in der Präsidialkonferenz angeordnet wird oder von mindestens sieben Mitgliedern des Gemeinderates – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, verlangt wird. Das Thema der Aktuellen Stunde ist von den beantragenden Mitgliedern des Gemeinderates – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden bekanntzugeben. In diese Fristen werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet. Liegen mehrere Verlangen vor und besteht für diesen Fall keine Fraktionsvereinbarung, bestimmt der Vorsitzende unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den im Gemeinderat vertretenen wahlverbindenden Parteien nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welchem Folge gegeben wird.

Klubs des Gemeinderates

§ 16a. Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubvorsitzenden sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubvorsitzenden ist auch dessen Name bekanntzugeben.

Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates

§ 16. (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte "ich gelobe" der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze, endlich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeben.

(2) Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

(3) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

Disziplinarkollegium

§ 24. (1) Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis (§ 16) gebrochen hat, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen. Die Mitglieder dieses Kollegiums werden auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates gemäß § 96 wiener Gemeindewahlordnung gewählt.

Klubs des Gemeinderates

§ 18. Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubvorsitzenden sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubvorsitzenden ist auch dessen Name bekanntzugeben.

Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates, Disziplinarkollegium

§ 19. (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte 'ich gelobe' der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze, endlich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeben.

(2) Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

(3) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis gebrochen hat, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Disziplinarkollegiums werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehö-

renden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Gemeinderatsmitglieder jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Kollegiumsmitglieder (Kollegiumersatzmitglieder), welche dem Gemeinderat angehören müssen, dem Bürgermeister innerhalb von drei Tagen nach der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Gemeinderatsmitglieder jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates neuerlich eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich.

(7) § 50 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Zu diesem Zweck hat gegebenenfalls der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und den sofortigen Zusammentritt des Disziplinar-Kollegiums zu veranlassen. Das beanständete Mitglied hat das Recht, so viele Mitglieder abzurufen, daß einschließlich der anwesenden Ersatzmitglieder als für den einzelnen Fall Beschluß fassendes Disziplinar-Kollegium mindestens neun Mitglieder, jedoch mit der Einschränkung, daß das überigbleibende Kollegium den Bestimmungen des § 96 Wiener Gemeindewahlordnung entspricht; desgleichen hat dieses Mitglied das Recht, zu verlangen, daß dem Kollegium noch zwei von ihm zu bestimmende Gemeinderäte mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Zu diesem Zweck hat gegebenenfalls der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und den sofortigen Zusammentritt des Disziplinar-Kollegiums zu veranlassen. Das beanständete Mitglied hat das Recht, so viele Mitglieder abzulehnen, daß einschließlich der anwesenden Ersatzmitglieder als für den einzelnen Fall Beschluß fassendes Disziplinar-Kollegium mindestens neun übrigbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß das überigbleibende Kollegium den Bestimmungen des § 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1996 entspricht; desgleichen hat dieses Mitglied das Recht, zu verlangen, daß dem Kollegium noch zwei von ihm zu bestimmende Gemeinderäte mit beratender Stimme beigezogen werden.

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

§ 23. Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bündesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlusssfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

Enthalten von der Abstimmung

§ 25. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlusssfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern, Enthalten von der Abstimmung

§ 20. (1) Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bündesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51, vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlusssfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(2) Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlusssfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

• Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 17. (1) Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 94 zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Mitgliedes des Stadt- senates versammeln.

(3) Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefassten Beschlüsse ungültig. Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post zur Beförderung an den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes rechtzeitig übergeben werden.

den.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates innerhalb von acht Tagen einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird. Das Verlangen ist in der Einladung bekanntzugeben.

• Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 21. (1) Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Er kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 94 zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Mitgliedes des Stadt- senates versammeln. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefassten Beschlüsse sind ungültig.

(3) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post zur Beförderung an den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes rechtzeitig übergeben werden.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates innerhalb von acht Tagen einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird. Das Verlangen ist in der Einladung bekanntzugeben.

• Öffentlichkeit und Verhandlungssprache der Sitzungen

18. (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen die Gemeinwirtschaftungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in einer nichtöffentlichen Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

(4) Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

(5) Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

• Öffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungssprache, Verhalten der Zuhörer

§ 22. (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in einer nichtöffentlichen Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

(4) Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

Berichterstattung

§ 22. (1) Berichterstatter im Gemeinderat ist der zuständige amtsführende Stadtrat. Dieser kann ein Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses mit der Berichterstattung betrauen.

(2) Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates auch ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der Berichterstattung betrauen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Angelegenheiten des Kontrollausschusses mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zuständigen amtsführenden Stadtrates der Vorsitzende des Kontrollausschusses tritt.

Leitung der Verhandlungen

§ 19. (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Wiener Gemeindewahlordnung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei, höchstens jedoch sechs zu betragen hat. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderat angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, unter Beachtung der Reihung als Vorsitzender einer der bisherigen Vorsitzenden oder, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen.

(2) Der Vorsitzende hat Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

Vorsitzende

§ 23. (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 unter Bestimmung der Reihung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei, höchstens jedoch sechs zu betragen hat. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das ersteren Mandat niederzulegen. In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, unter Beachtung der Reihung als Vorsitzender einer der bisherigen Vorsitzenden oder, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen.

(2) Soweit in diesem Gesetz vom Vorsitzenden (des Gemeinderates) die Rede ist, ist damit der erste Vorsitzende gemeint. Ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, gehen alle seine ihm nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zukommenden Rechte und Pflichten auf den zweiten Vorsitzenden, für den Fall, daß auch dieser verhindert ist, auf den dritten Vorsitzenden usw. über. Der Vorsitzende wird in der Vorsitzführung durch die anderen Vorsitzenden vertreten; die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen im Vertretungsfall auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Vorsitzenden über.

Präsidalkonferenz des Gemeinderates

§ 24. (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates und die Vorsitzenden der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Diese ist ein beratendes Organ zur Unterstützung des Vorsitzenden des Gemeinderates in seiner Amtsführung. Die Empfehlungen der Präsidialkonferenz haben nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen.

(2) Die Klubvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von ihnen namhaft gemachten Vertreter vertreten.

(3) Der Präsidialkonferenz obliegt die Beratung des Vorsitzenden des Gemeinderates in allen ihm nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsaufstellung des Gemeinderates zukommenden Aufgaben.

Beschlußfähigkeit

§ 20. (1) Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

- (2) Wenn es sich aber
- um die Veräußerung, Verpfändung oder den Tausch von unbeweglichem Vermögen handelt und der Preis (Grundstückswert, Tauschwert) den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, oder
 - um die Veräußerung, Verpfändung oder den Tausch von beweglichem Vermögen handelt und der Preis (Sachwert, Tauschwert) das Zweifache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, oder
 - um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt und die darzuleihende oder verbürgte Summe das Siebzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, ferner
 - um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 89 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

- (3) Ist die im Abs. 2 festgelegte Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsaufgaben die Bestimmung des Abs. 1 gilt.

§ 25. (1) Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen kann, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sein.

- (2) Wenn es sich aber
- um die Veräußerung, Verpfändung oder den Tausch von unbeweglichem Vermögen handelt und der Preis (Grundstückswert, Tauschwert) den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, oder
 - um die Veräußerung, Verpfändung oder den Tausch von beweglichem Vermögen handelt und der Preis (Sachwert, Tauschwert) das Zweifache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, oder
 - um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt und die darzuleihende oder verbürgte Summe das 70fache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigt, ferner
 - um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 89 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

- (3) Ist die im Abs. 2 festgelegte Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsaufgaben die Bestimmung des Abs. 1 gilt.

(4) Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlusffassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

Genehmigung der Anträge des Stadt senates ohne Verhandlungen

§ 21. Anträge des Stadt senates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat.

Authentische Interpretation:

§ 21 der Verfassung der Bundes hauptstadt Wien ist so aufzulegen, daß der Antrag des Stadt senates auch dann als den Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß bekanntgegeben gilt, wenn in der Tagessordnung ein Hinweis auf das Geschäftsstück, welches den Antrag betrifft, enthalten ist und der Antrag nebst den allfälligen Beilagen (Berichten, Plänen) spätestens am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung in der Geschäftsstelle des Gemeinderates, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion) aufgelegen ist.

(4) Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlusffassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

Genehmigung der Anträge des Stadt senates ohne Verhandlungen

§ 26. (1) Anträge des Stadt senates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung - Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet - bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat.

(2) Anträge des Stadt senates gelten auch dann als den Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß bekanntgegeben, wenn in der Tagessordnung ein Hinweis auf das Geschäftsstück, welches den Antrag betrifft, enthalten ist und der Antrag nebst den allfälligen Beilagen (Berichten, Plänen) spätestens am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung in der Geschäftsstelle des Gemeinderates, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion) aufgelegen ist.

Beschlußfassung

§ 26. (1) Zu einem Beschuß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich, soweit nicht durch Gesetz für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen sind.

(2) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittmehrheit anders beschließt.

Sitzungsprotokoll

§ 27. (1) Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

(2) Es ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchiv aufzubewahren und kann von jedem Gemeindemitglied auf Verlangen eingesehen werden.

Vollzug der Beschlüsse

§ 29. (1) Der Bürgermeister hat für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Gemeinderates zu sorgen.

(2) Er bedient sich hierzu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.

Vollzug und Sistierung der Beschlüsse

§ 28. (1) Der Bürgermeister hat für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Gemeinderates zu sorgen.

(2) Er bedient sich hierzu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.

Beschlußfassung

§ 27. (1) Zu einem Beschuß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich, soweit nicht durch Gesetz für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen sind.

(2) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittmehrheit anders beschließt.

sistierung der Beschlüsse

§ 30. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschuß des Gemeinderates den bestehenden Gesetzen zuwidder läuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerrliche Verhandlung im Gemeinderat anzurufen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschuß, so ist er zu vollziehen.

(3) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschuß des Gemeinderates den bestehenden Gesetzen zuwidder läuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerrliche Verhandlung im Gemeinderat anzurufen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschuß, so ist er zu vollziehen.

Fraktionsvereinbarungen

§ 29. (1) Für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates können die im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien (Fraktionen) schriftliche Vereinbarungen über die Durchführung von Fragestunden, Aktuellen Stunden und dringlichen Initiativen schließen.

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der nachweislichen Zustimmung aller im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien und werden mit dem ihrer Unterlegung beim Vorsitzenden des Gemeinderates folgenden Tag wirksam. Sie sind vom Vorsitzenden dem Magistratsdirektor zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wurde eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 geschlossen, hat der Vorsitzende auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten.

Geschäftsordnung des Gemeinderates

§ 28. (1) Im übrigen beschließt der Gemeinderat seine Geschäftsordnung.

(2) Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Landtages für Wien sind im zweiten Hauptstück enthalten.

§ 30. (1) Der Gemeinderat beschließt seine Geschäftsordnung.

(2) In die Geschäftsordnung können insbesondere über die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen hinausgehende weitere Bestimmungen aufgenommen werden über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Gemeinderates,
3. die Klubs des Gemeinderates,
4. die Präsidialkonferenz,
5. die Sitzungen des Gemeinderates, einschließlich der Bestimmungen über die Tagesordnung sowie über den Gang der Verhandlungen, einschließlich der Bestimmungen über Redezeitbeschränkungen,
6. die Teilnahme von nicht dem Gemeinderat angehörerden Personen an dessen Sitzungen, einschließlich der diesen Personen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gemeinderates zu kommenden Rechte und Pflichten,
7. die Mitteilungen des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadtträge,
8. Abstimmungen und die Durchführung von Wahlen,
9. dringliche Initiativen und
10. die Abhaltung einer Aktuellen Stunde.

- (3) Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Gemeinderat den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

§ 42. Ein Stadttrat gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Der Stadttrat hat seine Befangenheit dem Bürgermeister mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 42 Ein Stadttrat gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51, vorliegt. Der Stadttrat hat seine Befangenheit dem Bürgermeister mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 48b Abs. 5
(5) Der Vorsitzende, sein Vertreter, alle Beisitzer und deren Stellvertreter halten vor Amttritt ihres Amtes dem Bürgermeister zu gelöten, bei den Sitzungen des Berufungssenates ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen, die Gesetze zu befolgen und die ihnen durch die Verhandlungen des Berufungssenates bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, strengstens geheimzuhalten.

§ 48b Abs. 5

(5) Der Vorsitzende, sein Vertreter, alle Beisitzer und deren Stellvertreter haben vor Amttritt ihres Amtes dem Bürgermeister zu gelöten, bei den Sitzungen des Berufungssenates ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen, die Gesetze zu befolgen und die ihnen durch die Verhandlungen des Berufungssenates strengstens zu wahren.

5. Abteilung

Von den Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates

Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse

§ 49. (1) Für jede vom Gemeinderat zu bestimmende Verwaltungsgruppe ist mindestens ein Gemeinderatsausschuss zu wählen.

(2) Für die Finanzverwaltung ist jedenfalls ein Gemeinderatsausschuss zu wählen (Finanzausschuß), der auch berechtigt ist, die Geburtskontrolle hinsichtlich aller Dienststellen, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen auszuüben und sich zu diesem Zweck die ihm erforderlich erscheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.

(3) Außerdem ist für die Behandlung der Berichte des Kontrollamtes an den Gemeinderat ein Gemeinderatsausschuss zu wählen (Kontrollausschuß). Soweit für den Kontrollausschuss keine besonderen Bestimmungen bestehen (§ 56a), gelten die für die Gemeinderatsausschüsse allgemein bestehenden Vorschriften.

5. Abteilung

Von den Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates

Anzahl der Ausschüsse

§ 49. (1) Für jede vom Gemeinderat zu bestimmende Verwaltungsgruppe ist mindestens ein Gemeinderatsausschuss einzurichten.

(2) Für die Finanzverwaltung ist jedenfalls ein Gemeinderatsausschuss einzurichten (Finanzausschuß), der auch berechtigt ist, die Geburtskontrolle hinsichtlich aller Dienststellen, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen auszuüben und sich zu diesem Zweck die ihm erforderlich erscheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.

(3) Außerdem ist für die Behandlung der Berichte des Kontrollamtes an den Gemeinderat ein Gemeinderatsausschuss zu wählen (Kontrollausschuß). Soweit für den Kontrollausschuss keine besonderen Bestimmungen bestehen (§ 55), gelten die für die Gemeinderatsausschüsse allgemein bestehenden Vorschriften.

Zusammensetzung und Nominierung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse

50. (1) Jeder Gemeinderatsausschuss besteht aus mindestens acht (ihrenden) Stadtrat und einer Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte (f die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den §§ 96 und 98 Wiener Gemeindewahlordnung wählt.

§ 50. (1) Jeder Gemeinderatsausschuß - ausgenommen der Kontrollausschuß (§ 55) - besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn betragen muß. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der Ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Gemeinderatsmitglieder jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Ausschußmitglieder (Ausschüßersatzmitglieder), welche dem Gemeinderat angehören müssen, dem Bürgermeister innerhalb von drei Tagen nach Errichtung des Ausschusses namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Gemeinderatsmitglieder jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates neuwählt eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich.

(2) Wird eine ausreichend unterstützte Nominierung nicht fristgerecht vorgenommen, so erfolgt die Bestellung der nicht namhaft gemachten Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch Mehrheitswahl durch den Gemeinderat. Hierbei finden die Bestimmungen des § 95 Abs. 5 zweiter bis vierter Satz Wiener Gemeindewahlordnung 1996 Anwendung.

(3) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Nominierten oder nach Abs. 2 Gewählten bleiben bis zur Nominierung (Wahl) ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschuß nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

(4) Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Jedes Ausschusßmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Dienststicke, die dem Ausschuß vorliegen, dessen Mitglied es ist.

Stimmrecht des amtsführenden Stadtrates

| § 51. Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschuß nur, wenn er als dessen Mitglied (Erstmitglied) nominiert ist.

§ 51. (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuhören und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Ausschusses ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuhören. Zu jedem Gegenstand darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist.

Beziehung von Beamten

§ 52. (1) Den Ausschusssitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungskommission, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrat bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Ge- genständen Anträge zu stellen.

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes beizutreten.

Beziehung von Gemeinderatsmitgliedern als Berichterstatter

§ 53. Aufgehoben durch Novelle LGBl. für Wien
Nr. 12/1978.

Einberufung der Ausschusssitzungen

§ 54. Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb fünf Tagen verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Viertel der Ausschusssmitglieder verlangt wird.

Einberufung der Ausschusssitzungen

§ 52. (1) Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von fünf Tagen verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Grundes und des genau zu bezeichnenden Tagesordnungspunktes von mindestens einem Viertel der Ausschusssmitglieder verlangt wird.

(2) Hinsichtlich aller Zustellungen des amtsführenden Stadtrates (des Vorsitzenden des Kontrollausschusses) an die Ausschusssmitglieder genügt es, wenn die Sendungen der Post zur Beförderung an den in Wien gelögenden Wohnort des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes rechtzeitig übergeben werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt (§ 60).

Vorsitz

§ 55. Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach § 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

Vorsitz

§ 53. Jeder Ausschuß wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach § 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

Berichterstattung

§ 55a. (1) Berichterstatter in den Gemeinderat-ausschüssen ist der zuständige amtsführende Stadtrat oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeinderat-ausschusses.

(2) Der zuständige amtsführende Stadtrat kann auch einen Gemeindebediensteten mit der Berichterstattung im Gemeinderat-ausschuss betrauen.

Beschlußfähigkeit und Beschlusffassung

§ 56. (1) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ausschußmitglieder anwesend ist.

(2) Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Beschlußfähigkeit und Beschlusffassung

§ 54. (1) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist.

(2) Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der sitzende Vorsitzende.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschuß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen erüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt.

Die Bestimmungen der §§ 41, 42, 44, 47 und 48 richten auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Ausschußmitglied (Ausschußmitglied) zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Bestimmungen der §§ 42, 47 und 48 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

Kontrollausschuß

56a. (1) Der Kontrollausschuß besteht aus einer von Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Die Bestimmungen der §§ 96 und 98 der viener Gemeindewahlordnung gelten auch für die Zahl des Kontrollausschusses mit der Maßgabe, daß jeder im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Partei mindestens ein Sitz im Kontrollausschuß zukommen muß.

(2) Amtsführende Stadträte dürfen dem Kontrollausschuß nicht angehören. Sie sind zu den Sitzungen des Kontrollausschusses einzuladen, wenn Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe behandelt werden.

Kontrollausschuß

§ 55. (1) Der Kontrollausschuß besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn betragen muß. Die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz finden auf den Kontrollausschuß mit der Maßgabe Anwendung, daß jeder im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Partei mindestens ein Sitz im Kontrollausschuß zukommen muß.

(2) Amtsführende Stadträte dürfen dem Kontrollausschuß nicht angehören. Sie sind zu den Sitzungen des Kontrollausschusses einzuladen, wenn Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe behandelt werden.

1) Den Sitzungen des Kontrollausschusses sind der Kontrollamtsdirektor sowie leitende Beamte des Kontrollamtes und der Verwaltungsguppen, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Erhöhung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach einem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

4) Die dem zuständigen amtsführenden Stadtrat nach den §§ 54 und 55a obliegenden Aufgaben kommen im Kontrollausschuss dem Vorsitzenden zu.

(3) Die dem zuständigen amtsführenden Stadtrat nach § 52 obliegende Aufgabe zur Einberufung der Ausschüsseitzungen kommt beim Kontrollausschuss dem Vorsitzenden zu. Das erste Mal nach der Wahl des Gemeinderates wird der Kontrollausschuss durch den Bürgermeister einberufen.

Unterausschüsse

§ 57. (1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte gemäß § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung Unterausschüsse wählen.

Unterausschüsse

§ 56. (1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse Unter- ausschüsse einrichten. Die Anzahl der aus der Mitte des Ausschusses zu nominierenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) wird vom Ausschuss bestimmt. Die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz, Abs. 2 und 3 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Gemeinderates der Ausschuss und anstelle des Bürgermeisters der dem Ausschuss angehörende amtsführende Stadtrat (Vorsitzende des Kontrollausschusses) tritt.

(2) Der amtsführende Stadtrat (Vorsitzende des Kontrollausschusses) hat das Recht, an den Sitzungen des Unterausschusses teilzunehmen; das stimmberecht hat er jedoch nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wurde.

(2) Der amtsführende Stadtrat (Vorsitzende des Kontrollausschusses) hat das Recht, an den Sitzungen des Unterausschusses teilzunehmen; das stimmberecht hat er jedoch nur, wenn er als dessen Mitglied (Ersatzmitglied) nominiert wurde.

Die §§ 51, 52, 54, 55, 55a, 56 und 59 gelten insoweit auch für die Unterausschüsse, die Abs. 2 und 3 des § 55 ; 4 des § 56a überdies für Unterausschüsse des Kontrollausschusses.

Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von Mitgliedern

59. (1) Dem Gemeinderat allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig sorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen, oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, abzuberufen. Ebenso kann der Gemeinderat ein Ausschußmitglied, das seiner Verpflichtung zur Teilnahme an der Sitzung dreimal hintereinander nicht nachgekommen ist, abberufen.

) In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben.

(3) Die §§ 52 bis 54 und 57 gelten sinngemäß auch für die Unterausschüsse, die Abs. 2 und 3 des § 55 ; 4 des § 56a überdies für Unterausschüsse des Kontrollausschusses.

Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern)

§ 57. (1) Dem Gemeinderat obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen, oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, abzuberufen. Ebenso kann der Gemeinderat ein Ausschußmitglied, das seiner Verpflichtung zur Teilnahme an der Sitzung dreimal hintereinander nicht nachgekommen ist, abberufen.

(2) In diesen Fällen hat binnen 14 Tagen eine neue Wahl der Nominierung zu erfolgen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben.

Beziehung außenstehender Personen

58. Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gremienberatermitglieder beiziehen, welche nicht Ausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

§ 58. (1) Die Ausschüsse können über Antrag eines Mitgliedes (Ersatzmitglied) die Abhaltung einer Enquête über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches beschließen. Die Enquête ist vom amtsführenden Stadtrat (Vorsitzenden des Kontrollausschusses) einzuberufen.

Enqueten

(2) In einer Enquête dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

Kommissionen

§ 60. (1) Außerordentlicher Gemeinderat kann der Gemeinderat nach § 96 jüngerer Gemeindewahlordnung aus seiner Mitte zur vorberatung einzelner Gegenstände und zur urmittenberatung einzelner Gegenstände und zur urmittlerat Berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat Kommissionen wählen, die aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen müssen. Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine solche Kommission in den Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 100) Bezeichnungen faßt. In diesem Fall haben die Bestimmungen des § 50 sinngemäß Anwendung zu finden.

Kommissionen

§ 59. (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur urmittlerat Berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat durch Beschluß Kommissionen einrichten, die aus jeweils mindestens sechs Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestehen müssen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Gemeinderatsmitglieder jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Kommissionsmitglieder (Kommissionsersatzmitglieder), welche dem Gemeinderat angehören müssen, dem Bürgermeister innerhalb von drei Tagen nach Einrichtung der Kommission namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Tätigkeit der Kommission als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Gemeinderatsmitglieder jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Tätigkeit der Kommission neuerlich eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich. § 50 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Diese Kommissionen können ihren Sitzungen Gemeindebeamte und andere sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine solche Kommission in den Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 100) Beschlüsse faßt. In diesem Fall haben die Bestimmungen der §§ 50 und 51 sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Die Kommissionen werden das erste Mal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschuß ist die unbedingte Stimmewürthigkeit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(4) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung beizuhören.

(5) Die Bestimmungen der §§ 44, 51 und 59 sowie die Geschäftsordnung der Gemeinderatsausschüsse finden auf die Kommissionen sinngemäß Anwendung.

(3) Die Kommissionen werden das erste Mal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der nominierten oder nach § 50 Abs. 2 gewählten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Zu einem gültigen Beschuß ist die unbedingte Stimmewürthigkeit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(4) Die Bestimmungen des § 57 sowie die Geschäftsordnung der Gemeinderatsausschüsse finden auf die Kommissionen sinngemäß Anwendung.

Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unter- ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates

§ 60. (1) Der Gemeinderat hat die Geschäftsordnung für seine Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen zu beschließen.

(2) In die Geschäftsordnung können insbesondere über die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen hinausgehende weitere Bestimmungen aufgenommen werden über

1. die Rechte und Pflichten der Ausschlußmitglieder (Ausschlußversatzmitglieder) und der nicht dem Ausschluß angehörenden Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Rechte und Pflichten des Ausschlußvorsitzenden,
3. die Sitzungen der Ausschüsse, einschließlich der Bestimmungen über die Tagesordnung sowie über den Gang der Verhandlungen, einschließlich der Bestimmungen über Redezeitbeschränkungen,

4. die Rechte des Bürgermeisters, der Stadträte und des Magistratsdirektors hinsichtlich der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse sowie des Rechtes des Bürgermeisters und des Magistratsdirektors auf Antragstellung,
5. die Teilnahme des Kontrollamtsdirektors sowie leitender Bediensteter des Kontrollamtes und der Verwaltungsgruppen an den Sitzungen des Kontrollausschusses, einschließlich des Rechtes auf Antragstellung,
6. die Teilnahme von nicht dem Ausschuß angehörenden Personen, insbesondere von Gemeindebediensteten an den Sitzungen, einschließlich der diesen Personen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ausschüsse zukommenden Rechte und Pflichten,
7. Abstimmungen und die Durchführung von Wahlen und
8. die Abhaltung einer Enquete.

- (3) Die Geschäftsordnung kann abweichend von § 54 Abs. 1 und 2 auch besondere Beschlusserfordernisse für die Zustimmung
1. zur nachträglichen Aufnahme von Geschäftsstücken in die Tagesordnung und
 2. zur Durchführung nicht geheimer Wahlen vorsehen.

- (4) Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Gemeinderat den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

§ 62 Abs. 3

- (1) Die Bestimmung des § 14 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates findet auch auf die Mitgliedschaft bei der Bezirksvertretung Anwendung.

§ 62 Abs. 3

- (1) Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zu 1 über den Verlust des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates ist auch auf die Mitglieder der Bezirksvertretung anzuwenden.

§ 66a. Die Bezirksvertretung hat einen Finanzausschuß und einen Bauausschuß zu wählen.

§ 71 Abs. 1 z 2 lit. a
a) die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Antrag des Magistratsdirektors, die Beförderung von Bediensteten, die Versetzung in den Ruhestand, die Annahme der Dienstentsagung definitiver Beamter sowie die Löschung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe, die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen;

§ 66a. Die Bezirksvertretung hat einen Finanzausschuß, einen Bauausschuß und einen Umweltausschuß zu wählen.

§ 71 Abs. 4 z 2 lit. a
a) die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Antrag des Magistratsdirektors, die Beförderung von Bediensteten, die Belohnung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe, die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen;

§ 91 Abs. 1
Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtschates und hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Zum Vorsitzenden im Gemeinderat kann er gewählt werden (§ 19), wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist er in den Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen stimmberechtigt.

§ 91 Abs. 1
(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtsenates und hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Zum Vorsitzenden im Gemeinderat kann er gewählt werden (§ 23), wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist er in den Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen stimmberechtigt.

§ 93. Der Bürgermeister hat das Recht der Sitzierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 30), des Stadtsenates (§ 48), der Gemeinderatsausschüsse (§ 56 Abs. 5) sowie der Bezirksvertretungen und ihrer Ausschüsse (§ 65), ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrats fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

§ 93. Der Bürgermeister hat das Recht der Sitzierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 28 Abs. 3), des Stadtsenates (§ 54 Abs. 4) sowie der Bezirksvertretungen und ihrer Ausschüsse (§ 65), ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrats fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

§ 94 Abs. 1

(1) Der Bürgermeister wird mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat (§ 19) von den Vizebürgermeistern vertreten.

§ 94 Abs. 1

(1) Der Bürgermeister wird mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat (§ 19) von den Vizebürgermeistern vertreten.

§ 95 Abs. 3 und 4

(3) Die Einberufung einer solchen gemeinsamen Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen gemäß § 94 berufenen Stellvertreter.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Stadträte und ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Finanzausschusses anwesend sind.

§ 97 1 lit. a

a) die Bestellung des Magistratsdirektors auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Förderung von Bediensteten, deren Belohnung und die Gewährung von Remunerationen im Ausmaß von mehr als 1 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e im Einzelfall, die Versetzung in den Ruhestand, die Annahme der Dienstentsagung definitiver Beamter, die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen;

§ 97 1 lit. a

a) die Bestellung des Magistratsdirektors auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Förderung von Bediensteten, deren Belohnung und die Gewährung von Remunerationen im Ausmaß von mehr als 1 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e im Einzelfall, die Versetzung in den Ruhestand, die Annahme der Dienstentsagung definitiver Beamter, die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen;

§ 99 Abs. 2

(2) Wenn für das Verfahren keine andere gesetzliche Regelung gilt, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950 sinngemäß anzuwenden.

§ 99 Abs. 2

(2) Wenn für das Verfahren keine andere gesetzliche Regelung gilt, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51, anzuwenden.

§ 103i. Den Bauausschüssen obliegen folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 69 der Bauordnung für Wien und
2. die Vorberatung der den Bezirksvertretungen aufgrund der Bauordnung für Wien obliegenden Aufgaben.

§ 103i. Den Bauausschüssen obliegt neben der Vorberatung der den Bezirksvertretungen auf Grund der Bauordnung für Wien zugewiesenen Aufgaben die Wahrnehmung aller ihnen sonst gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Wirkungsbereich der Umweltausschlüsse

§ 103j. Den Umweltausschlüssen obliegt die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 111. Der Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird im § 138 geregelt.

§ 111. In den Angelegenheiten, die der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung übertragen sind, geht der Instanzenzug, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister an die Landesregierung.

§ 112g Abs. 2

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist einem gültig gefassten Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten und erforderlichenfalls im Sinne des § 29 zu vollziehen.

§ 112g Abs. 2

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist einem gültig gefassten Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten und erforderlichenfalls im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 zu vollziehen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK

WIEN ALS LAND

ZWEITES HAUPTSTÜCK
(Landesverfassungsrecht)

WIEN ALS LAND

Erfordernisse der Landesgesetze für Wien

§ 116. (1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch den Landesamtsdirektor, endlich die Kundmachung durch den Landeshauptmann erforderlich.

(2) Insofern ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden (Artikel 97 B-VG).

(3) Die Kundmachung der Landesgesetze für Wien ist im "Landesgesetzbuch für Wien" vorzunehmen.

(4) Die näheren Bestimmungen über dieses Gesetzbuch, insbesondere über die Art der Kundmachung und den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze, enthält das Gesetz über das Landesgesetzbuch für Wien.

Erfordernisse der Landesgesetze für Wien

§ 116. (1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann, die Gegenzeichnung durch den Landesamtsdirektor und die Kundmachung durch den Landeshauptmann erforderlich.

- (2) Die Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung richtet sich nach Bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Kundmachung der Landesgesetze für Wien ist im "Landesgesetzbuch für Wien" vorzunehmen.
- (4) Die näheren Bestimmungen über dieses Gesetzbuch, insbesondere über die Art der Kundmachung und den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze, enthält das Gesetz über das Landesgesetzbuch für Wien.
- (5) Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sind ausdrücklich als solche ("Verfassungsgesetz", "Verfassungsbestimmung") zu bezeichnen.

Schriftliche Anfragen

§ 123. (1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der schriftlichen Anfrage an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung.

(2) Die Anfragen sind mit Funktionsbezeichnung des Befragten in formulierter Fragestellung mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Anfragestellers (der Anfragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hiervon vor Einjehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen. Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zur Beantwortung zurückziehen.

(3) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich oder mündlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

Mündliche Anfragen

§ 123b. (1) Jeder Landtagsabgeordnete kann in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung richten (Fragestunde).

(2) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

Rechte und Pflichten der Landtagsabgeordneten

§ 117. (1) Die Rechte und Pflichten der Landtagsabgeordneten werden außer in diesem Gesetz auch in der vom Landtag zu beschließenden Geschäftssordnung (§ 129) geregelt.

(2) Insbesondere hat jeder Landtagsabgeordnete nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Landtag zu beschließenden Geschäftssordnung (§ 129) das Recht

1. der schriftlichen Anfrage an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung,
2. der mündlichen Anfrage an den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung in den Sitzungen des Landtages (Fragestunde),
3. in den Sitzungen des Landtages selbständige Anträge zu stellen,
4. in die Protokolle über die Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse und Kommissionen Einsicht zu nehmen,
5. sich hinsichtlich der auf der Tagesordnung einer Landtagssitzung stehenden Gegenstände durch Wortmeldung an der Verhandlung zu beteiligen sowie
6. bei den Sitzungen der Landtagsausschüsse anwesend zu sein, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

(3) Anträge nach Abs. 2 Z 3 müssen von mindestens sieben Abgeordneten, den Antragsteller eingereicht, unterstützt sein.

(3) Ein Landtagsabgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als zwei Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder bei schriftlicher Beantwortung bis zu deren Einlaufen beim Präsidenten des Landtages zurückziehen.

(5) Jede Geschäftssitzung des Landtages beginnt, sofern Anfragen vorliegen, mit einer Fragestunde, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.

§ 123c. (1) zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Landes. Allfällige höhere Hinweise gelten nicht als Bestandteil der Anfrage. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Die Anfragen sind dem Landesamtsdirektor in fünflicher Ausfertigung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, zu überreichen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(1) Über die Zulassung und Reihung von Fragen entscheidet der Präsident des Landtages nach Anhörung der Klubobmänner (§ 16a) oder der von ihnen namhaft gemachten Vertreter.

§ 123d. (1) Entsprechend ihrer Reihung werden die Anfragen vom Präsidenten aufgerufen.

(2) Ist der Fragesteller nicht anwesend, ist die Anfrage vom Befragten schriftlich zu beantworten.

(3) Anfragen, die in den Fragestunden zweier Sitzungen des Landtages nach Einlangen nicht aufgerufen werden konnten, sind vom Befragten längstens bis zur dritten Sitzung nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten.

(4) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur ein einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

Antragsrecht

§ 124. (1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein "der Landtag wolle beschließen" und hat den Wortlaut des nach dem Antrag zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(2) Jeder Antrag muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerichtet, unterstützt sein.

(3) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtag gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(4) Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokoll der Landtagssitzung, während der sie überreicht wurden, beigedruckt und vom Präsidenten dem zuständigen Mitglied der Landtagsfraktion überwiesen, welches hierüber binnen Monatsfrist dem zuständigen Ausschuß zu berichten hat.

§ 128. Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessens, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Dringliche Anfragen

§ 123a. (1) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Landtagsabgeordneten oder auf Beschluß des Landtages ist eine in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage vom Fragesteller mündlich zu begründen und hat hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattzufinden. Kein Landtagsabgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung eingebrachte dringliche Anfragen unterzeichnen.

Dringliche Initiativen

§ 118. (1) Die Landtagsabgeordneten können für öffentliche Sitzungen des Landtages dringliche Initiativen in Form von dringlichen Anfragen und dringlichen Anträgen einbringen.

(2) Jede dringliche Initiative muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten beantragt (unterzeichnet) oder unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) unterstützt sein. Kein Landtagsabgeordneter darf innerhalb eines Jahres mehr als zwei dringliche Initiativen beantragen (unterzeichnen) oder unterstützen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Landtagsabgeordneten oder auf Beschluß des Landtages hat ferner über eine dem Fragesteller zugegangene schriftliche Beantwortung einer Anfrage eine Besprechung stattzufinden. Kein Landtagsabgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(1) Bei der Debatte über eine dringliche Anfrage oder bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner mehr als 20 Minuten sprechen.

Aktuelle Stunde

§ 119. (1) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellen Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Landes. In der Aktuellen Stunde können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Präsidenten des Landtages nach Beratung in der Präsidialkonferenz angeordnet oder von mindestens sieben Landtagsabgeordneten – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, verlangt wird. Das Thema der Aktuellen Stunde ist von den beantragenden Landtagsabgeordneten – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn dem Präsidenten bekanntzugeben. In diese Fristen werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerichtet. Liegen mehrere Verlangen vor und besteht für diesen Fall keine Fraktionsvereinbarung, bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den im Landtag vertretenen Wahlwerken Parteien nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welchem Folge gegeben wird.

Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Landtages Einberufung, Öffentlichkeit

§ 117. (1) Die Sitzungen des Landtages sind gesondert einzuberufen. In ihnen dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

(2) Die Einberufung obliegt dem ersten Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 120. (1) Die Sitzungen des Landtages sind gesondert von den Sitzungen des Gemeinderates einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. In den Sitzungen des Landtages dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

- (2) Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefassten Beschlüsse sind ungültig.
- (3) Hinreichlich aller Zustellungen des Präsidenten an die Landtagsabgeordneten genügt es, wenn die Sendungen der Post zur Beförderung an den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Abgeordneten rechtzeitig übergeben werden.
- (4) Der Präsident ist zur Einberufung innerhalb von acht Tagen verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird. Das Verlangen ist in der Einladung bekanntzugeben.
- (5) Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als Sitzungs(tagungs)freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 erster Satz und 4 eine außerordentliche Sitzung des Landtages einberufen werden.

(1) Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als Sitzungs(tagungs)freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 eine außerordentliche Sitzung des Landtages einberufen werden.

Öffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungssprache, Verhalten der Zuhörer

§ 121. (1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

- (5) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.
- (6) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in diesen öffentlichen Sitzungen sowie in den Sitzungen der Ausschüsse (§ 49) bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.
- (3) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seither Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.
- (4) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen des Landtages in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Präsident nach vorausgegangener fruchtbarer Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

Berichterstattung

§ 120. Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 125 Abs. 3) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten.

Vorsitz

§ 118. (1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach § 97 Wiener Gemeindewahlordnung eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, denen der Titel erster Präsident zukommt. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Präsidenten nicht wählbar. Vorsitzende, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

(2) Im Fall der Verhinderung des ersten Präsidenten vertritt ihn der zweite beziehungsweise der nächste.

(1) Der Präsident leitet die Verhandlungen, handelt die Bestimmungen der Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen.

Präsidenten

§ 122. (1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 eine durch die Geschäftsordnung (§ 129) festzusetzende Anzahl von Präsidenten, denen der Titel erster usw. Präsident zukommt. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Präsidenten nicht wählbar. Präsidenten, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. Die Präsidenten bleiben auch nach Ablauf der Mandatsdauer des Landtages bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Dem ersten Präsidenten des Landtages obliegt die Einberufung der ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die Eröffnung dieser Sitzung und der Vorsitz bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten, der sodann den Vorsitz übernimmt. Nach außen verkehrt der Landtag nur durch seinen Präsidenten.

(2) Soweit in diesem Gesetz vom Präsidenten (des Landtages) die Rede ist, ist damit der erste Präsident gemeint. Ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, gehen alle seine ihm nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung des Landtages zukommenden Rechte und Pflichten auf den zweiten Präsidenten, für den Fall, daß auch dieser verhindert ist, auf den dritten Präsidenten usw. über. Der Präsident wird in der Vorsitzführung durch die weiteren Präsidenten vertreten; die Rechte und Pflichten des Präsidenten gehen im Vertretungsfall auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Präsidenten über.

Sitzungsprotokoll

§ 122. Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Es ist von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterschreiben und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Präsidialkonferenz des Landtages

§ 123. (1) Die Präsidenten des Landtages und die Vorsitzenden der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Diese ist ein beratendes Organ zur Unterstützung des Präsidenten des Landtages in seiner Amtsführung. Die Empfehlungen der Präsidialkonferenz haben nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen.

(2) Die Klubvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von ihnen namhaft gemachten Vertreter vertreten.

(3) Der Präsidialkonferenz obliegt die Beratung des Präsidenten des Landtages in allen ihm nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung des Landtages zukommenden Aufgaben.

Beschlußfähigkeit

§ 119. (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Abgeordneten versammelt ist.

(2) Zu Beschlüssen über eine Änderung dieses Hauptstückes sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Beschlußfassung

§ 121. Zu einem gültigen Beschuß des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Änderung dieses Hauptstückes sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geschlossen werden.

Beschlußfassung

§ 124a. (1) Zu einem gültigen Beschuß des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Änderung dieses Hauptstückes sowie sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich.

(2) Der Präsident gibt mit Ausnahme von Wahlen seine Stimme nur ab, wenn Stimmgleichheit festgestellt ist. In diesem Fall entscheidet seine Stimme.

Fraktionsvereinbarungen

§ 128. (1) Für die Dauer der Wahlperiode des Landtages können die im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien (Fraktionen) schriftliche Vereinbarungen über die Durchführung von Fragestunden, Aktuellen Stunden und dringlichen Initiativen schließen.

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der nachweislichen Zustimmung aller im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien und werden mit dem ihrer Hinterlegung beim Präsidenten des Landtages folgenden Tag wirksam. Sie sind vom Präsidenten dem Landesamtsdirektor zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wurde eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 geschlossen, hat der Präsident auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten.

Geschäftsordnung

§ 129. Der Landtag gibt sich durch Beschluß seine Geschäftsordnung.

§ 129. (1) Der Landtag beschließt seine Geschäftsordnung.

(2) In die Geschäftsordnung können insbesondere über die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen hinausgehende weitere Bestimmungen aufgenommen werden über

1. die Rechte und Pflichten der Landtagsabgeordneten,
2. die Rechte und Pflichten des Präsidenten des Landtages,
3. die Präsidialkonferenz,
4. die Sitzungen des Landtages, einschließlich der Bestimmungen über die Tagesordnung sowie über den Gang der Verhandlungen, einschließlich der Bestimmungen über Redezeitsbeschränkungen,
5. die Teilnahme von nicht dem Landtag angehörenden Personen an dessen Sitzungen, einschließlich der diesen Personen im Zusammenhang mit

- der Tätigkeit des Landtages zukommenden Rechte und Pflichten,
6. die Mitteilungen des Landeshauptmannes und der Mitglieder der Landesregierung,
 7. Abstimmungen und die Durchführung von Wahlen,
 8. Gesetzesvorlagen,
 9. dringliche Initiativen,
 10. die Ablaltung einer aktuellen Stunde und
 11. die Ausschlüsse des Landtages.

(3) Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Landtag den Landtagsabgeordneten mitzuteilen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(4) Die Geschäftsordnung des Landtages ist im „Landesgesetzblatt für Wien“ kundzumachen.

ständiger Ausschuss

§ 129a. (1) Zur Wahrnehmung der im Art. 97 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben bei Erlassung vorläufiger gesetzändernder Verordnungen durch die Landesregierung wählt der Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode einen ständigen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern, die gemäß § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung zu wählen sind.

§ 129a. (1) Zur Wahrnehmung der im Art. 97 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben bei Erlassung vorläufiger gesetzändernder Verordnungen durch die Landesregierung ist ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehender ständiger Ausschuss des Landtages zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Landtagsabgeordneten nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Landtagsabgeordneten jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Mitglieder (Ersatzmitglieder), welche dem Landtag angehören müssen, dem Präsidenten in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des Landtages als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Landtagsabgeordneten jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Er-

satzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode des Landtages neuerlich eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich. Der Landeshauptmann ist von jeder Nominierung vom Präsidenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (2) Wird eine ausreichend unterstützte Nominierung nicht fristgerecht vorgenommen, so erfolgt die Bestellung der nicht namhaft gemachten Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch Mehrheitswahl durch den Landtag. Gewählt ist dann der Abgeordnete, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Abgeordneten die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Abgeordnete als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Nominierten oder nach Abs. 2 Gewählten bleiben bis zur Nominierung (Wahl) ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der ständige Ausschuß wird zur ersten Sitzung innerhalb einer Wahlperiode des Landtages durch den Präsidenten, später durch den von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter erfolgt gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.
- (6) Der ständige Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder (Ausschusssatzmitglieder) anwesend ist. Zu einem gültigen Beschuß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (3) Zu einem Beschuß des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Unvereinbarkeitsausschuss

§ 129b. (1) Für die Angelegenheiten der Unvereinbarkeit ist ein Unvereinbarkeitsausschuss einzurichten.

(2) Der Unvereinbarkeitsausschuss besteht aus neuem Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlverbindenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Landtagsabgeordneten nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Landtagsabgeordneten jeder wahlwerbenden Partei haben die auf Ihre Partei entfallenden Mitglieder (Ersatzmitglieder), welche dem Landtag angehören müssen, dem Präsidenten in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des Landtages als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Landtagsabgeordneten jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode des Landtages neuerlich eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich. Der Landeshauptmann ist von jeder Nominierung vom Präsidenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) § 129a Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Der Unvereinbarkeitsausschuß wird zur ersten Sitzung innerhalb einer Wahlperiode des Landtages durch den Präsidenten, später durch den von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden einberufen.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner zweien Stellvertreter erfolgt gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

(6) Der Unvereinbarkeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder (Ausschusseratzmitglieder) anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit, oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Beteiligung aussprechen, ist die Beteiligung unzulässig. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 130 Abs. 4

(1) Ansonsten dürfen Landtagsabgeordnete ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des mit diesen Angelegenheiten betrauten Immunitätskollegiums verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(4) Ansonsten dürfen Landtagsabgeordnete ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des mit diesen Angelegenheiten betrauten Immunitätskollegiums verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

§ 130 Abs. 8
(b) Die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten obliegt einem aus neu abgeordneten bestehenden Immunitätskollegium, das vom Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter sinngemäßer Anwendung des § 96 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt wird. Das Immunitätskollegium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit unbedingter Stimmenmehrheit.

§ 130 Abs. 8
aufgehoben.

§ 130 Abs. 8
(b) Die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten obliegt einem aus neu abgeordneten bestehenden Immunitätskollegium, das vom Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter sinngemäßer Anwendung des § 96 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt wird. Das Immunitätskollegium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit unbedingter Stimmenmehrheit.

Immunitätskollegium

§ 130a. (1) Für die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten der Landtagsabgeordneten und der vom Landtag gewählten Mitglieder des Bundesrates ist ein Immunitätskollegium einzurichten. Das Immunitätskollegium besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Landtagsabgeordneten nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Landtagsabgeordneten jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Mitglieder (Ersatzmitglieder), welche dem Landtag angehören müssen, dem Präsidenten in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages nachhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des Landtages als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Landtagsabgeordneten jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode des Landtages neuerlich eine Nominierung innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich. Der Landeshauptmann ist von jeder Nominierung vom Präsidenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) § 129a Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Das Immunitätskollegium wird zur ersten Sitzung innerhalb einer Wahlperiode des Landtages durch den Präsidenten, später durch den von den Mitgliedern des Kollegiums aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden einberufen.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner zweistellvertreter erfolgt gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

(5) Das Immunitätskollegium ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Kollegiumsmitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Zu einem gültigen Beschuß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 130a

Einspruch der Bundesregierung

§ 131. (1) Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschuß binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschuß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenden Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschuß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten wiederholt.

Einspruch der Bundesregierung

§ 131
aufgehoben.

(1) Vor Ablauf der Einspruchfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Für Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Abgabten zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.

§ 131c Abs. 1

(1) Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind nach Beendigung des Verfahrens nach § 111, jedoch vor ihrer Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt.

§ 131c Abs. 1

(1) Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind nach Beendigung des nach bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Verfahrens zur Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung, jedoch vor ihrer Beurkundung und Gegenzeichnung, einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn der Landtag es beschließt.

§ 133. (1) Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Bundes über, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und der Magistrat als Bezirksverwaltung aus (mittelbare Bundesverwaltung).

(2) Die im Artikel 102 Abs. 1 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Zustimmungen werden von der Landesregierung erteilt.

Zustimmung des Landes

§ 133a. Soweit bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen die Zustimmung des Landes zu Akten der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes vorsehen, entscheidet darüber die Landesregierung.

Instanzenzug

§ 138. (1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gilt der Instanzenzug, soweit ein solcher nicht durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, vom **Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde oder, soweit in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, von diesen an den Bürgermeister als Landeshauptmann.**

(2) über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats im selbständigen Wirkungsbereich des Landes entscheidet, soweit nicht durch Landesgesetz eine andere Berufungsinstanz bestimmt wird, die Landesregierung. Diese entscheidet auch über Berufungen gegen Bescheide der Bundespolizeidirektion im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(3) Zur Rechtsprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung ist der gemäß Artikel 11 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Magistrat als Amt der Landesregierung zu bildende Verwaltungsstrafsenat berufen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehnen Gnadenrechtes ist auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafsenates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes die Landesregierung, in der mittelbaren Bundesverwaltung der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen.

**§ 138
aufgehoben.**

§ 139. (1) Das Land Wien kann mit dem Bund Vereinbarungen über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes schließen. Vereinbarungen mit anderen Ländern sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Abschluß von Vereinbarungen obliegt seitens des Landes dem Landeshauptmann. Vereinbarungen sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzbuch kundzumachen.

(2) Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden und sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzbuch kundzumachen. Auf die Genehmigungsbeschlüsse des Landtages sind die §§ 119 und 121 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Abschluß anderer als in Abs. 2 bezeichnetener Vereinbarungen bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 139. (1) Das Land Wien kann mit dem Bund Vereinbarungen über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes schließen. Vereinbarungen mit anderen Ländern sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Abschluß von Vereinbarungen obliegt seitens des Landes dem Landeshauptmann. Vereinbarungen sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzbuch kundzumachen.

(2) Der Abschluß von Vereinbarungen bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, bedürfen auch der Genehmigung des Landtages. Auf die Genehmigungsbeschlüsse des Landtages sind die §§ 116 Abs. 5, 124 und 124a sinngemäß anzuwenden.

§ 140 Abs. 4

(4) § 138 Abs. 3 tritt erst gleichzeitig mit dem im letzten Satz des Art. 11 Abs. 5 B-VG bezeichneten Bundesgesetz über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit in Kraft. Bis dahin finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und in der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

§ 140 Abs. 4
aufgehoben.

Abänderung

§ 141. Dieses Gesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatz des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 451, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind.

§ 141
aufgehoben.

Artikel II

Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, des Stadt senats, der Gemeinderat ausschüsse und der Unterausschüsse, der Kommissionen und des Disziplinarkollegiums, der Präsidenten des Landtages, der Vorsitzenden des Gemeinderates, der Vorsitzenden der Gemeinderat ausschüsse und der Unterausschüsse sowie deren Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter

Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und des Stadt senates, zusammen setzung der Gemeinderat ausschüsse und der Unterausschüsse, der Kommissionen und des Disziplinarkollegiums, Wahl der Präsidenten des Landtages, der Vorsitzenden des Gemeinderates, der Vorsitzenden der Gemeinderat ausschüsse und der Unterausschüsse sowie deren Stellvertreter

§ 96 Abs. 2

(2) Zur Durchführung der Wahl haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.

§ 96 Abs. 2

(2) Zur Durchführung der Wahl des Stadt senates haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.